Allgemeine

Feuerordnung

für

die Landgemeinden

des

Herzogthums Braunschweig.

D. D. Braunschweig, den 15. October 1832.

Allgemeine

Feuerordnung

für

die Landgemeinden

des

Herzogthums Braunschweig.

D.D. Braunschweig, den 15. October 1832.

Paralleldruck (Original in Fraktur, Transkription in moderner Schrift).
Erstellung: Marco Waßmann, Hehlen, Dezember 2024

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Die Untersuchungen, welche über die Ursachen der in der neuern Zeit auf dem Lande vorgefallenen zahlreichen Feuersbrünste angestellt worden sind, haben zu der Ueberzeugung geführt, daß der Grund dieser Unglücksfälle zum Theil in der Unvollkommenheit der polizeilichen Vorschriften über die Abwendung der Feuersgefahr und über die Feuerhülfe zu suchen ist.

Wir haben daher für nothwendig erachtet, die über diesen Gegenstand vorhandenen Gesetze einer Revision unterwerfen, und nebst den zweckmäßig befundenen Abänderungen und Ergänzungen in eine allgemeine Feuer-Ordnung zusammenstellen zu lassen.

Wir verordnen demnach und nach vorgängiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Object dieser Feuerordnung.

Die Feuerordnung betrifft und verbindet alle Landgemeinden, und namentlich die Flecken, mit alleiniger Ausnahme von Vorsfelde, Calvörde und Eschershausen, welche in dieser Hinsicht den Städten gleich geachtet werden und mit besonderen Feuerordnungen, soweit solches nicht bereits geschehen, versehen werden sollen; sodann sämmtliche Dörfer, Hüttenorte und einzelne Gehöfte und Wohnungen, die Cammer-, Kloster- und Ritter-Güter eingeschlossen.

§. 2.

Aufhebung der älteren Verordnungen.

Alle Verordnungen, welche bisher über Gegenstände der Feuerpolizei auf dem platten Lande ergangen gewesen sind und in dieser Feuerordnung nicht ausdrücklich bestätigt sich befinden, werden hiemit, und zwar

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc.

Die Untersuchungen, welche über die Ursachen der in der neuern Zeit auf dem Lande vorgefallenen zahlreichen Feuersbrünste angestellt worden sind, haben zu der Ueberzeugung geführt, daß der Grund dieser Unglücksfälle zum Theil in der Unvollkommenheit der polizeilichen Vorschriften über die Abwendung der Feuersgefahr und über die Feuerhülfe zu suchen ist.

Wir haben daher für nothwendig erachtet, die über diesen Gegenstand vorhandenen Gesetze einer Revision unterwerfen, und nebst den zweckmäßig befundenen Abänderungen und Ergänzungen in eine allgemeine Feuerordnung zusammenstellen zu lassen.

Wir verordnen demnach und nach vorgängiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Object dieser Feuerordnung.

Die Feuerordnung betrifft und verbindet alle Landgemeinden, und namentlich die Flecken, mit alleiniger Ausnahme von Vorsfelde, Calvörde und Eschershausen, welche in dieser Hinsicht den Städten gleich geachtet werden und mit besonderen Feuerordnungen, soweit solches nicht bereits geschehen, versehen werden sollen; sodann sämmtliche Dörfer, Hüttenorte und einzelne Gehöfte und Wohnungen, die Cammer-, Kloster- und Ritter-Güter eingeschlossen.

§. 2.

Aufhebung der älteren Verordnungen.

Alle Verordnungen, welche bisher über Gegenstände der Feuerpolizei auf dem platten Lande ergangen gewesen sind und in dieser Feuerordnung nicht ausdrücklich bestätigt sich befinden, werden hiemit, und zwar

insoweit aufgehoben, als sie die Landgemeinden u. s. w. nach der Bestimmung des §. 1. betreffen.

I. Sicherung gegen Feuersgefahr.

a. Bauart.

§. 3.

Polizeiliche Erwägung der Baupläne.

Sobald ein Ort ganz oder zu einem bedeutenden Theile, z. B. in ganzen Straßen, neu zu erbauen ist, es mag dazu die Veranlassung durch Einäscherung oder ein anderes Ereigniß, als Sturm, Wasserfluth rc. eingetreten sein; so muß vor dem Baue von Polizeiwegen geprüft und von der Herzogl. Kreisdirection entschieden werden, ob und inwiefern die Lage der Gebäude zu verändern ist. Jeder Eigenthümer hat in Folge dieser Entscheidung sich dem vorzuschreibenden allgemeinen Bauplane zu unterwerfen, Veränderungen des Grundeigenthums, soweit der Plan es erfordern sollte, sich gefallen zu lassen, und mit einer, nach Anleitung der Verordnung vom 26. März 1823, die Abtretung der zu dem Chausseebau benöthigten Grundstücke betr., auszumittelnden Entschädigung durch entsprechende Grundstücke oder angemessenen Geldwerth sich sodann zu begnügen. Diese Entschädigung wird von der Gemeinde geleistet, jedoch hat der Neubauende dazu in der Maße beizutragen, als ihm durch die Erweiterung und Verbesserung seines bisherigen Bauplatzes Vortheil erwachsen ist. Die Beitrags-Quote wird von der Herzogl. Kreisdirection auf den Grund einer durch Sachverständige vorgenommenen Abschätzung festgesetzt.

§. 4.

Entfernung der neuen Gebäude von den schon vorhandenen und unter sich.

Bei Anlegung neuer Gehöfte oder Anbauerstellen ist dahin zu sehen, daß die Gebäude von den Nachbargebäuden in einer Entfernung von wenigstens sechszehn Fuß aufgeführt werden.

insoweit aufgehoben, als sie die Landgemeinden u. s. w. nach der Bestimmung des §. 1. betreffen.

I. Sicherung gegen Feuersgefahr.

a. Bauart.

§. 3.

Polizeiliche Erwägung der Baupläne.

Sobald ein Ort ganz oder zu einem bedeutenden Theile, z. B. in ganzen Straßen, neu zu erbauen ist, es mag dazu die Veranlassung durch Einäscherung oder ein anderes Ereigniß, als Sturm, Wasserfluth ic. eingetreten sein; so muß vor dem Baue von Polizeiwegen geprüft und von der Herzogl. Kreisdirection entschieden werden, ob und inwiefern die Lage der Gebäude zu verändern ist. Jeder Eigenthümer hat in Folge dieser Entscheidung sich dem vorzuschreibenden allgemeinen Bauplane zu unterwerfen, Veränderungen des Grundeigenthums, soweit der Plan es erfordern sollte, sich gefallen zu lassen, und mit einer, nach Anleitung der Verordnung vom 26. März 1823, die Abtretung der zu dem Chausseebau benöthigten Grundstücke betr., auszumittelnden Entschädigung durch entsprechende Grundstücke oder angemessenen Geldwerth sich sodann zu begnügen. Diese Entschädigung wird von der Gemeinde geleistet, jedoch hat der Neubauende dazu in der Maße beizutragen, als ihm durch die Erweiterung und Verbesserung seines bisherigen Bauplatzes Vortheil erwachsen ist. Die Beitrags-Quote wird von der Herzogl. Kreisdirection auf den Grund einer durch Sachverständige vorgenommenen Abschätzung festgesetzt.

§. 4.

Entfernung der neuen Gebäude von den schon vorhandenen und unter sich.

Bei Anlegung neuer Gehöfte oder Anbauerstellen ist dahin zu sehen, daß die Gebäude von den Nachbargebäuden in einer Entfernung von wenigstens sechszehn Fuß aufgeführt werden.

§. 5.

Fortsetzung.

Gebäude, welche den auf einem Gehöfte bereits vorhandenen Gebäuden neu hinzukommen, oder in die Stelle der durch Feuer oder sonst abgängig gewordenen errichtet werden sollen, müssen in gleicher Entfernung, jedoch nur soweit solches ohne Beeinträchtigung der örtlichen Lage, der wirthschaftlichen Verhältnisse und des zum Gehöfte des Bauherrn gehörigen Raumes geschehen kann, gehalten werden.

§. 6.

Doppelter Zugangsweg zu den Gehöften.

Sowohl bei der Anlegung eines neuen, als bei einer durch Bauten veranlaßten Veränderung eines bereits vorhandenen Gehöftes ist dahin zu sehen, daß demselben, wenn das landwirthschaftliche Interesse darunter nicht leidet, ein zwiefacher Zugang, auch für Wagen, gesichert werde.

§. 7.

Erfordernisse neuer Gebäude.

Jedes neu errichtete Gebäude muß versehen sein:

1) mit einem Dache von Steinen, oder mit irgend einer unter Leitung eines beeidigten Sachverständigen angefertigten feuerfesten Bedachung, z. B. von Lehmschindeln; und wird bei einem Ziegeldache, in welchem ein Schornstein liegt, das Verdocken durch Stroh gänzlich untersagt;
2) mit einer Brandmauer längs des Feuerheerdes, und
3) mit gehörig aufgemauerten, mindestens zwei Fuß über das Dach hervorragenden Schornsteinen und mit Kaminen dergestalt, daß von beiden Vorrichtungen und von den Oefen und deren besonderen Rauchfängen jedes Holzwerk ausgeschlossen und in erforderlicher Entfernung gehalten bleibt;
4) mit Außenwänden von Barn- Bruch- oder Lehm-Steinen, und ist sowohl bei diesen, als auch bei den Scheidewänden, das Ausfüllen der Fächer mit Flechtwerk untersagt; endlich

§. 5.

Fortsetzung.

Gebäude, welche den auf einem Gehöfte bereits vorhandenen Gebäuden neu hinzukommen, oder in die Stelle der durch Feuer oder sonst abgängig gewordenen errichtet werden sollen, müssen in gleicher Entfernung, jedoch nur soweit solches ohne Beeinträchtigung der örtlichen Lage, der wirthschaftlichen Verhältnisse und des zum Gehofte des Bauherrn gehörigen Raumes geschehen kann, gehalten werden.

§. 6.

Doppelter Zugangsweg zu den Gehöften.

Sowohl bei der Anlegung eines neuen, als bei einer durch Bauten veranlaßten Veränderung eines bereits vorhandenen Gehöftes ist dahin zu sehen, daß demselben, wenn das landwirthschaftliche Interesse darunter nicht leidet, ein zwiefacher Zugang, auch für Wagen, gesichert werde.

§. 7.

Erfordernisse neuer Gebäude.

Jedes neu errichtete Gebäude muß versehen sein:

I) mit einem Dache von Steinen, oder mit irgend einer unter Leitung eines beeidigten Sachverständigen angefertigten feuerfesten Bedachung, z. B. von Lehmschindeln; und wird bei einem Ziegeldache, in welchem ein Schornstein liegt, das Verdocken durch Stroh gänzlich untersagt;
2) mit einer Brandmauer längs des Feuerheerdes, und
3) mit gehörig aufgemauerten, mindestens zwei Fuß über das Dach hervorragenden Schornsteinen und mit Kaminen dergestalt, aß von beiden Vorrichtungen und von den Defen und deren besonderen Rauchfängen jedes Holzwerk ausgeschlossen und in erforderlicher Entfernung gehalten bleibt;
4) mit Außenwänden von Barn-Bruch- oder Lehm-Steinen, und ist sowohl bei diesen, als auch bei den Scheidewänden, das Ausfüllen der Fächer mit Flechtwerk untersagt; endlich

5) vor allen Oeffnungen nach Außen mit Thüren, Fenstern oder Läden, so daß ein Verstopfen mit Stroh u. dgl. verboten ist.

§. 8.

A u s n a h m e.

Bei außerhalb Ortes einzeln belegenen Gebäuden, als Ställen, Schuppen, Immenständen ꝛc. finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§. 9.

Besondere Vorsichtsmaßregeln.

Bei der Vorrichtung von Darren, Brauereien, Brennereien, Schmiede-Essen, Schmelz- und Back-Oefen u. dgl. sind die Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr besonders zu schärfen.

§. 10.

Veränderung schon vorhandener Gebäude.

Werden bei schon vorhandenen Gebäuden die in dem §. 7. gedachten Gegenstände gänzlich oder größtentheils erneuert oder geändert, so müssen dabei die hier ertheilten Vorschriften wie bei neuen Vorrichtungen beobachtet werden; es ist jedoch bei einer Erneuerung der Dachbedeckung von der Obrigkeit unter Zuziehung von Sachverständigen zuvor zu ermäßigen, ob die Construction des Gebäudes eine ordnungsmäßige Bedachung zuläßt, oder wenn solches nicht der Fall ist, die Beibehaltung der früheren zu gestatten.

§. 11.

Ausführung der Bauten durch beeidigte Werkmeister.

Baulichkeiten der in den §§. 4, 5, 7, 9 und 10 gedachten Art dürfen nur den vereideten Maurer-, Zimmer- und Dachdecker-Meistern übertragen werden.

§. 12.

Einreichung und Genehmigung der Baurisse ꝛc.

Vor Aufführung neuer Gebäude (§. 4 und 5) ist mittelst Einreichung des Baurisses und einer Situationszeichnung in doppelten Exemplaren die obrigkeitliche Genehmigung bei der Behörde nachzusuchen, und gilt von einer neuen Vorrichtung oder Veränderung

5) vor allen Oeffnungen nach Außen mit Thüren, Fenstern oder Läden, so daß ein Verstopfen mit Stroh u. dgl. verboten ist.

§. 8.

Au s n a h me.

Bei außerhalb Ortes einzeln belegenen Gebäuden, als Ställen, Schuppen, Immenständen ic. finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§. 9.

Besondere Vorsichtsmaßregeln.

Bei der Vorrichtung von Darren, Brauereien, Brennereien, Schmiede-Essen, Schmelz- und Back-Oefen u. dgl. sind die Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr besonders zu schärfen.

§. 10.

Veränderung schon vorhandener Gebäude.

Werden bei schon vorhandenen Gebäuden die in dem §. 7. gedachten Gegenstände gänzlich oder größtentheils erneuert oder geändert, so müssen dabei die hier ertheilten Vorschriften wie bei neuen Vorrichtungen beobachtet werden; es ist jedoch bei einer Erneuerung der Dachbedeckung von der Obrigkeit unter Zuziehung von Sachverständigen zuvor zu ermäßigen, ob die Construction des Gebaudes eine ordnungsmäßige Bedachung zulässt, oder wenn solches nicht der Fall ist, die Beibehaltung der früheren zu gestatten.

§. 11.

Ausführung der Bauten durch beeidigte Werkmeister.

Baulichkeiten der in den §§. 4, 5, 7, 9 und 10 gedachten Art dürfen nur den vereideten Maurer-, Zimmer- und Dachdecker-Meistern übertragen werden.

§. 12.

Einreichung und Genehmigung der Baurisse n.

Vor Aufführung neuer Gebäude (S. 4 und 5) ist mittelst Einreichung des Baurisses und einer Situationszeichnung in doppelten Exemplaren die obrigkeitliche Genehmigung bei der Behörde nachzusuchen, und gilt von einer neuen Vorrichtung oder Veränderung

der in den §§. 7. Nro. 1 bis 3 und §. 9 erwähnten Gegenstände ein Gleiches.

Den Werkmeistern wird verboten, Baulichkeiten der hier gedachten Art zu besorgen, ohne zuvor über die Genehmigung derselben durch die Obrigkeit sich versichert zu haben.

§. 13.

Ablieferung des Bauplans zur obrigkeitlichen Prüfung der Ausführung.

Der genehmigte Bauplan ist sofort und spätestens acht Tage nach Vollendung des Baues durch den Werkmeister, welcher denselben ausgeführt hat, dem betreffenden Herzogl. Amte einzuhändigen, damit solches die Ausführung prüfen kann.

§. 14.

Wirkung der Nichtbefolgung des genehmigten Bauplans.

Findet sich, daß der genehmigte Bauplan nicht befolgt ist, so ist dasjenige, was wider die feuerpolizeilichen Vorschriften dieser Ordnung anstößt, sofort gehörig abzuändern; und bleibt es im Uebrigen dem obrigkeitlichen Ermessen überlassen, ob der ordnungswidrige Bau abzubrechen ist, oder nur die auf die Nichtbefolgung dieser Feuerordnung unten gesetzten Strafen hier eintreten sollen.

§. 15.

Diese Folgen der Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen (§. 4 bis 11.) und des genehmigten Bauplans treffen, unter solidarischer Verpflichtung, den Bauherrn und den Werkmeister zugleich.

§. 16.

Maßregeln bei feuergefährlichen Gebäuden.

Ist ein Gebäude so verfallen, daß daher eine Feuersgefahr entspringt, so hat die Obrigkeit die Ausbesserung zu verfügen, und wegen Absatzes im Brandversicherungs-Cataster, nach der Verordnung vom 29. Januar 1800 zu verfahren. Ist jedoch das Gebäude nicht mehr reparaturfähig, oder fehlt es an den zur Ausbesserung erforderlichen Mitteln, so soll der Verkauf desselben zum

der in den §§. 7. Nro. 1 bis 3 und §. 9 erwähnten Gegenstände ein Gleiches.

Den Werkmeistern wird verboten, Baulichkeiten der hier gedachten Art zu besorgen, ohne zuvor über die Genehmigung derselben durch die Obrigkeit sich versichert zu haben.

§. 13.

Ablieferung des Bauplans zur obrigkeitlichen Prüfung der Ausführung.

Der genehmigte Bauplan ist sofort und spätestens acht Tage nach Vollendung des Baues durch den Werkmeister, welcher denselben ausgeführt hat, dem betreffenden Herzogl. Amte einzuhändigen, damit solches die Ausführung prüfen kann.

§. 14.

Wirkung der Nichtbefolgung des genehmigten Bauplans.

Findet sich, daß der genehmigte Bauplan nicht befolgt ist, so ist dasjenige, was wider die feuerpolizeilichen Vorschriften dieser Ordnung anstößt, sofort gehörig abzuändern; und bleibt es im Uebrigen dem obrigkeitlichen Ermessen überlassen, ob der ordnungswidrige Bau abzubrechen ist, oder nur die auf die Nichtbefolgung dieser Feuerordnung unten gesetzten Strafen hier eintreten sollen.

§. 15.

Diese Folgen der Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen (§. 4 bis 11.) und des genehmigten Bauplans treffen, unter solidarischer Verpflichtung, den Bauherrn und den Werkmeister zugleich.

§. 16.

Maßregeln bei feuergefährlichen Gebäuden.

Ist ein Gebäude so verfallen, daß daher eine Feuersgefahr entspringt, so hat die Obrigkeit die Ausbesserung zu verfügen, und wegen Absatzes im Brandversicherungs-Cataster, nach der Verordnung vom 29. Januar 1800 zu verfahren. Ist jedoch das Gebäude nicht mehr reparaturfähig, oder fehlt es an den zur Ausbesserung erforderlichen Mitteln, so soll der Verkauf desselben zum

sofortigen Abbruch auf Verfügung der Herzogl. Kreisdirection von Seiten des Amtes vorgenommen werden.

§. 17.

Leuchten-Behälter.

Die Dreschtennen sind mit feuerfesten Leuchten-Behältern zu versehen, welche in der innern Wand angebracht, mit Steinen ausgemauert, wenigstens drei Fuß hoch und so tief sein müssen, daß die darin aufgestellte Laterne aus dem Behälter nicht hervorragt. Der Gebrauch glühender Kohlen und die Anwendung des offenen Feuers in den Werkstätten der in Holz- oder anderen feuerfangenden Materien arbeitenden Handwerker, z. B. beim Leimkochen, ist gänzlich verboten.

§. 18.

Rauchkammern.

Die Rauchkammern müssen mit einem Gipsboden versehen, und an den Wänden wenigstens mit Lehm 2 Zoll dick übersetzt werden. Vorzüglich aber muß vor dem Rauchloche eine eiserne Klappe angebracht werden.

§. 19.

Behälter für Asche und Kohlen.

Zur Bewahrung der Asche und ausgebrannten Kohlen ist ein feuerfester Behälter, etwa unter dem unterwölbten Feuerheerde vorzurichten, und der Gebrauch von hölzernen Gefäßen zu diesem Zwecke, verboten.

§. 20.

Fortsetzung.

Auf die Anfertigung der in den drei vorstehenden Paragraphen bemerkten Vorrichtungen ist obrigkeitlich zu sehen, und dazu ein angemessener Zeitraum festzusetzen, nach dessen Ablauf der ungehorsame Hauseigenthümer in die unten bestimmte Strafe verfällt. Es verstehet sich jedoch, daß Niemand gezwungen werden soll, eine Rauchkammer anzulegen.

Bei Neubauten müssen diese Vorrichtungen in den Bauplan aufgenommen werden, und der Werkmeister hat, selbst ohne Willen des Bauherrn, für die Anbringung derselben Sorge zu tragen.

sofortigen Abbruch auf Verfügung der Herzogl. Kreisdirection von Seiten des Amtes vorgenommen werden.

§. 17.
Leuchten-Behälter.
Die Dreschtennen sind mit feuerfesten Leuchten-Behältern zu versehen, welche in der innern Wand angebracht, mit Steinen ausgemauert, wenigstens drei Fuß hoch und so tief sein müssen, daß die darin aufgestellte Laterne aus dem Behälter nicht hervorragt. Der Gebrauch glühender Kohlen und die Anwendung des offenen Feuers in den Werkstätten der in Holz- oder anderen feuerfangenden Materien arbeitenden Handwerker, z. B. beim Leimkochen, ist gänzlich verboten.

§. 18.
Rauchkammern.
Die Rauchkammern müssen mit einem Gipsboden versehen, und an den Wänden wenigstens mit Lehm 2 Zoll dick übersetzt werden. Vorzüglich aber muß vor dem Rauchloche eine eiserne Klappe angebracht werden.

§. 19.
Behälter für Asche und Kohlen.
Zur Bewahrung der Asche und ausgebrannten Kohlen ist ein feuerfester Behälter, etwa unter dem unterwölbten Feuerheerde vorzurichten, und der Gebrauch von hölzernen Gefäßen zu diesem Zwecke, verboten.

§. 20.
Fortsezung
Auf die Anfertigung der in den drei vorstehenden Paragraphen bemerkten Vorrichtungen ist obrigkeitlich zu sehen, und dazu ein angemessener Zeitraum festzusetzen, nach dessen Ablauf der ungehorsame Hauseigenthümer in die unten bestimmte Strafe verfällt. Es verstehet sich jedoch, daß Niemand gezwungen werden soll, eine Rauchkammer anzulegen.
Bei Neubauten müssen diese Vorrichtungen in den Bauplan aufgenommen werden, und der Werkmeister hat, selbst ohne Willen des Bauherrn, für die Anbringung derselben Sorge zu tragen.

§. 21.

Verbot der Befriedigungen von Zaunflechtwerk.

Bei Anlegung neuer oder gänzlicher Erneuerung bereits bestandener Gehöfte, dürfen keine Befriedigungen von Zaunflechtwerk angebracht werden.

§. 22.

Revision der Gebäudetaxen.

Ob die Gebäude nach ihrem wahren Werthe in der Brandassecurationscasse versichert worden, soll regelmäßig um das zehnte Jahr durch Sachverständige ermittelt werden.

b. Vorsicht mit Feuer und Licht.

§. 23.

Allgemeine Vorsicht.

Ein Jeder ist verbunden, bei dem Gebrauche von Feuer und Licht die äußerste Vorsicht anzuwenden, auch berechtigt, Andere dazu aufzufordern, wenn er eine Vernachlässigung von ihrer Seite wahrnimmt. Besonders liegt dem Familienhaupte in Beziehung auf die Familienglieder und das Gesinde, den Handwerkern rücksichtlich der Gesellen und Lehrburschen, das Recht und die Pflicht ob, dieselben zur Beobachtung einer solchen Vorsicht anzuhalten und für die Löschung und Sicherung jeden Feuers vor Schlafengehen Sorge zu tragen; desgleichen dahin zu sehen, daß den nächstfolgenden Vorschriften, §. 24 bis 39, auch von den Ihrigen Folge geleistet werde. Eine solche Befugniß und Verpflichtung findet auch unter den übrigen Hausgenossen, welche nicht in den bemerkten Verhältnissen stehen, gegenseitig Statt.

§. 24.

Laternen und deren Gebrauch.

Ein jeder Hauswirth muß eine Leuchte, mit Glas- oder Horn-Scheiben versehen, sich anschaffen und im Stande erhalten, solche auch bei den Visitationen auf Erfordern vorzeigen.

§. 25.

Fortsetzung.

Mit freiem Lichte oder glühenden Kohlen darf weder

§. 21.

Verbot der Befriedigungen von Zaunflechtwerk.

Bei Anlegung neuer oder gänzlicher Erneuerung bereits bestandener Gehöfte, dürfen keine Befriedigungen von Zaunflechtwerk angebracht werden.

§. 22.

Revision der Gebäudetaren.

Ob die Gebäude nach ihrem wahren Werthe in der Brandassecurationscasse versichert worden, soll regelmäßig um das zehnte Jahr durch Sachverständige ermittelt werden.

b. Vorsicht mit Feuer und Licht.

§. 23.

Allgemeine Vorsicht.

Ein Jeder ist verbunden, bei dem Gebrauche von Feuer und Licht die äußerste Vorsicht anzuwenden, auch berechtigt, Andere dazu aufzufordern, wenn er eine Ver-Nachlässigung von ihrer Seite wahrnimmt. Besonders liegt dem Familienhaupte in Beziehung auf die Familienglieder und das Gesinde, den Handwerkern rücksichtlich der Gesellen und Lehrburschen, das Recht und die Pflicht ob, dieselben zur Beobachtung einer solchen Vorsicht anzuhalten und für die Löschung und Sicherung jeden Feuers vor Schlafengehen Sorge zu tragen; desgleichen dahin zu sehen, daß den nächstfolgenden Vorschriften, §.-24 bis 39, auch von den Ihrigen Folge geleistet werde. Eine solche Befugniß und Verpflichtung sindet auch unter den übrigen Hausgenossen, welche nicht in den bemerkten Verhältnissen stehen, gegenseitig Statt.

§. 24.

Laternen und deren Gebrauch.

Ein jeder Hauswirth muß eine Leuchte, mit Glas- oder Horn-Scheiben versehen, sich anschaffen und im Stande erhalten, solche auch bei den Visitationen auf Erfordern vorzeigen.

§. 25.

Fortsezung.

Mit freiem Lichte oder glühenden Kohlen darf weder

über den Hof, noch in Ställe, Böden, Dreschtennen und Scheunen gegangen werden.

§. 26.

Fortsetzung.

Die in diesen Räumen bei dunkler Zeit vorfallende Arbeit, wie das Ab- und Aufladen der Früchte, das Dreschen derselben, das Füttern und Melken des Viehes und dergl. darf nur bei Laternen-Lichte vorgenommen werden.

Das Bearbeiten des trockenen Flachses, Hanfes u. dgl. bei freiem Lichte ist unbedingt verboten, und ist dergleichen bei Tage in Gemächern geschehen, worin Abends Licht gebrannt wird, so muß das Material zuvor weggeräumt und das Zimmer davon gereinigt werden.

§. 27.

Kohlen- und Aschenvorräthe.

Kohlen- und Aschenvorräthe müssen an einem, von den Feuerstellen entfernten, dazu ausersehenen Orte bewahrt werden; von dem beim Erlöschen des Heerd- und Ofen-Feuers verbleibenden Material gilt die Verordnung des §. 19.

§. 28.

Dimmen.

Torf-, Heu-, Saat-, Stroh- und Korn-Dimmen oder -Miethen dürfen nie in unmittelbarer Berührung mit Gebäuden aufgerichtet werden, und ist besonders wegen der letzteren Nachstehendes zu beobachten:

Saat-Dimmen dürfen unbedingt nur außerhalb des Orts und in genugsamer Entfernung von dessen äußersten Befriedigungen, als Zäunen u. dgl. errichtet werden.

Jedem Hofbesitzer, welcher Heu-, Stroh- und Korn-Dimmen anlegen muß, ist dazu auf seinem Hofe oder Garten, aber in freier, und wo es thunlich, von den Gebäuden und Zäunen wenigstens sechszehn Fuß entfernter und rund umher zugängiger Lage, eine angemessene Stelle anzuweisen, welche derselbe nicht ohne besondere Erlaubniß verändern darf.

über den Hof, noch in Ställe, Böden, Dreschtennen und Scheunen gegangen werden.

§. 26.

Fortsezung.

Die in diesen Räumen bei dunkler Zeit vorfallende Arbeit, wie das Ab- und Aufladen der Früchte, das Dreschen derselben, das Füttern und Melken des Viehes und dergl. darf nur bei Laternen-Lichte vorgenommen werden.

Das Bearbeiten des trockenen Flachses, Hanses u. dgl. bei freiem Lichte ist unbedingt verboten, und ist dergleichen bei Tage in Gemächern geschehen, worin Abends Licht gebrannt wird, so muß das Material zuvor weggeräumt und das Zimmer davon gereinigt werden.

§. 27.

Kohlen- und Aschenvorräthe.

Kohlen- und Aschenvorräthe müssen an einem, von den Feuerstellen entfernten, dazu ausersehenen Orte bewahrt werden; von dem beim Erlöschen des Heerd- und Ofen-Feuers verbleibenden Material gilt die Verordnung des §. 19.

§. 28.

Dimmen.

Torf-, Heu-, Saat-, Stroh- und Korn-Dimmen oder -Miethen dürfen nie in unmittelbarer Berührung mit Gebäuden aufgerichtet werden, und ist besonders wegen der letzteren Nachstehendes zu beobachten:

Saat-Dimmen dürfen unbedingt nur außerhalb des Orts und in genugsamer Entfernung von dessen äußersten Befriedigungen, als Zäunen u. dgl. errichtet werden.

Jedem Hofbesitzer, welcher Heu-, Stroh- und Korn-Dimmen anlegen muß, ist dazu auf seinem Hofe oder Garten, aber in freier, und wo es thunlich, von den Gebäuden und Zäunen wenigstens sechszehn Fuß entfernter und rund umher zugängiger Lage, eine angemessene Stelle anzuweisen, welche derselbe nicht ohne besondere Erlaubniß verändern darf.

§. 29.

Aufbewahren brennbarer Gegenstände im Schornsteine.

Das Aufbewahren brennbarer Gegenstände, als Speck, Schinken und Würste, im Schornsteine, wird hiermit verboten. Vielmehr sind diese Gegenstände nicht nur sofort nach vollendeter Räucherung, sondern auch während derselben, wenn wegen Wäschen, Schlachten u. dgl. ein ungewöhnlich starkes Feuer angemacht werden soll, so lange dieses dauert, hinweg und in Sicherheit zu bringen.

§. 30.

Bewahrung des Flachses, Holzes ꝛc.

Der Flachs darf weder offen in den Wohn- und Schlafzimmern bewahrt, noch auf dem Heerde und an dem Ofen gelagert oder getrocknet werden und muß von dem Schornsteine wenigstens 6 Fuß entfernt bleiben. Dasselbe gilt vom Brennholze, Strohe und anderen leicht feuerfangenden Materialien. Insbesondere darf das Brennholz nicht in den Rauchabzugsröhren der Oefen, wohl aber auf Gerüsten getrocknet werden, welche jedoch wenigstens einen Fuß hoch über dem Ofen hängen und gehörig befestigt sein müssen.

§. 31.

Abschießen der Feuergewehre und Verwahrung des Schießpulvers.

Innerhalb Orts darf weder mit Feuergewehr geschossen, noch ein Feuerwerk, als Raketen, Schwärmer ꝛc. abgebrannt werden. Wenn aber die Noth erfordert, daß im Orte oder in dessen Nähe ein Feuergewehr abgeschossen werde, so muß dasselbe mit einem Propfen von Wolle oder Haaren geladen werden. Das vorräthige Schießpulver ist fern von Feuer und Licht in festen Büchsen oder dgl. zu verwahren.

§. 32.

Tabackrauchen.

Außerhalb des Zimmers ist das Rauchen aus Pfeifen ohne Kapsel und mit Cigarren untersagt. Gänzlich verboten ist das Tabackrauchen auf Wirthschaftshöfen, in Scheunen, Ställen und auf Böden, so wie überhaupt beim Aufladen und Fortschleppen von Früchten und Stroh.

§. 29.
Aufbewahren brennbarer Gegenstände im Schornsteine.
Das Aufbewahren brennbarer Gegenstände, als Speck, Schinken und Würste, im Schornsteine, wird hiermit verboten. Vielmehr sind diese Gegenstände nicht nur sofort nach vollendeter Räucherung, sondern auch während derselben, wenn wegen Wäschen, Schlachten u. dgl. ein ungewöhnlich starkes Feuer angemacht werden soll, so lange dieses dauert, hinweg und in Sicherheit zu bringen.

§. 30.
Bewahrung des Flachses, Holzes.
Der Flachs darf weder offen in den Wohn- und Schlafzimmern bewahrt, noch auf dem Heerde und an dem Ofen gelagert oder getrocknet werden und muß von dem Schornsteine wenigstens 6 Fuß, entfernt bleiben. Dasselbe gilt vom Brennholze, Strohe und anderen leicht feuerfangenden Materialien. Insbesondere darf das Brennholz nicht in den Rauchabzugsröhren der Oefen, wohl aber auf Gerüsten getrocknet werden, welche jedoch wenigstens einen Fuß hoch über dem Ofen hängen und ge hörig befestigt sein müssen.

§. 31.
Abschießen der Feuergewehre und Verwahrung des Schießpulvers.
Innerhalb Orts darf weder mit Feuergewehr geschossen, noch ein Feuerwerk, als Raketen, Schwärmer rc. abgebrannt werden. Wenn aber die Noth erfordert, daß im Orte oder in dessen Nähe ein Feuergewehr abgeschossen werde, so muß dasselbe mit einem Propfen von Wolle oder Haaren geladen werden. Das vorräthige Schießpulver ist fern von Feuer und Licht in festen Büchsen oder dgl. zu verwahren.

§. 32.
Tabackrauchen.
Außerhalb des Zimmers ist das Rauchen aus Pfeifen ohne Kapsel und mit Cigarren untersagt. Gänzlich verboten ist das Tabackrauchen auf Wirthschaftshöfen, in Scheunen, Ställen und auf Böden, so wie überhaupt beim Aufladen und Fortschleppen von Früchten und Stroh.

§. 33.

Feuer im Freien.

Im Orte und neben reifen Kornfeldern, Hecken und Zäunen darf kein freies Feuer angemacht werden. Wegen des Feuers in den Waldungen hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 5. Mai 1815. §. 100 bis 106 sein Bewenden.

§. 34.

Vorsicht mit sich selbst entzündenden Gegenständen.

Ungelöschter Kalk darf im Freien nicht in der Nähe von Gebäuden, und innerhalb der Gebäude nicht an feuchten und dem Zugange des Wassers ausgesetzten Orten aufbewahrt werden. Auch ist möglichst zu vermeiden, Flachs, Hanf, Torf, Leder, Lohe, Heu und Feldfrüchte in feuchtem Zustande aufzuhäufen; auch müssen Vorräthe dieser Art von Zeit zu Zeit untersucht und den Umständen nach gelüftet werden.

§. 35.

Schornsteinfegen.

Die Schornsteine und Kamine, so wie die sogenannten Rauchküchen sind, wo nur Holz gebrannt wird, zu bestimmten Zeiten, im Winter-Halbenjahre zwei Male, während des Sommers aber ein Mal, wo hingegen Torf, Saatstroh und Schäbe, Braun- und Steinkohlen gebrannt werden, doppelt so oft zu reinigen, und muß der Hausherr dafür, daß dieses geschehe, Sorge tragen, eintretende Vernachlässigungen von Seiten des Schornsteinfegers auch der Obrigkeit zur Anzeige bringen.

§. 36.

Fortsetzung.

Damit die Schornsteine von Außen nachgesehen und nöthigenfalls sofort ausgebessert werden, auch bei eingetretener Beschädigung eine Feuersgefahr nicht veranlassen können, müssen sie in einer Entfernung von wenigstens drei Fuß frei und zugänglich gehalten werden.

§. 37.

Fortsetzung.

Die Schornsteinfeger müssen zu den vorgeschriebenen

§. 33.

Feuer im Freien.

Im Orte und neben reifen Kornfeldern, Hecken und Zäunen darf kein freies Feuer angemacht werden. Wegen des Feuers in den Waldungen hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 5. Mai 1815. §. 100 bis 106 sein Bewenden.

§. 34.

Vorsicht mit sich selbst entzündenden Gegenständen.

Ungelöschter Kalk darf im Freien nicht in der Nähe von Gebäuden, und innerhalb der Gebäude nicht an feuchten und dem Zugange des Wassers ausgesetzten Orten aufbewahrt werden. Auch ist möglichst zu vermeiden, Flachs, Hanf, Torf, Leder, Lohe, Heu und Feldfrüchte in feuchtem Zustande aufzuhäufen; auch müssen Vorräthe dieser Art von Zeit zu Zeit untersucht und den Umständen nach gelüftet werden.

§. 35.

Schornsteinfegen.

Die Schornsteine und Kamine, so wie die sogenannten Rauchküchen sind, wo nur Holz gebrannt wird, zu bestimmten Zeiten, im Winter-Halbenjahre zwei Male, während des Sommers aber ein Mal, wo hingegen Torf, Saatstroh und Schäbe, Braun- und Steinkohlen gebrannt werden, doppelt so oft zu reinigen, und muß der Hausherr dafür, daß dieses geschehe, Sorge tragen, eintretende Vernachlässigungen von Seiten des Schornsteinfegers auch der Obrigkeit zur Anzeige bringen.

§. 36.

Fortsesung.

Damit die Schornsteine von Außen nachgesehen und nöthigenfalls sofort ausgebessert werden, auch bei eingetretener Beschädigung eine Feuersgefahr nicht veranlassen können, müssen sie in einer Entfernung von wenigstens drei Fuß frei und zugänglich gehalten werden.

§. 37.

Fortsezung.

Die Schornsteinfeger müssen zu den vorgeschriebenen

Zeiten, ohne Bestellung und selbst wider den Willen der Hausherren, die Reinigung vornehmen, ein Buch darüber führen, auch von jeder Schadhaftigkeit und Feuergefährlichkeit, welche sie bemerken, der Obrigkeit ohne Verzug Anzeige machen.

§. 38.

Fegelohn.

Um Irrungen vorzubeugen, ist der Fegelohn, und inwiefern dem Schornsteinfeger die Besen von den Hausbesitzern zu liefern sind, in Ermangelung einer Uebereinkunft, durch Einschreiten der Obrigkeit festzusetzen.

§. 39.

Besondere Vorsicht der Gastwirthe und Krüger.

Den Gastwirthen und Krügern liegt besonders die Pflicht ob, auf ihre Gäste ein wachsames Auge hinsichtlich einer genauen Befolgung der vorgeschriebenen Regeln, zumal wegen des Tabacksrauchens und des Gebrauchs der Laternen, zu haben.

§. 40.

Verantwortlichkeit der Uebertreter.

Ein Jeder, welcher die vorstehenden Bestimmungen verletzt, ist, außer der ihn solcherhalb treffenden Strafe, für die Folgen seiner Vernachlässigung zu haften verbunden.

II. Feuerhülfe.

1. Personal der Aufsicht und Leitung.

§. 41.

Zuständigkeit der Aemter.

Die Herzogl. Aemter haben die in der allgemeinen Polizei begriffene Befugniß und Obliegenheit, innerhalb der Grenzen ihres Amtsbezirks ohne Ausnahme die Feuerpolizei zu verwalten, die Löschanstalten zu beaufsichtigen und bei ausgebrochenem Feuer dasjenige anzuordnen, was auf die Feuerlöschung und auf die Rettung der durch das Feuer gefährdeten Gegenstände sich bezieht. Die besonderen Polizeibeamten sind in dieser Beziehung

Zeiten, ohne Bestellung und selbst wider den Willen der Hausherren, die Reinigung vornehmen, ein Buch darüber führen, auch von jeder Schadhaftigkeit und Feuergefährlichkeit, welche sie bemerken, der Obrigkeit ohne Verzug Anzeige machen.

§. 38.

Fegelohn.

Um Irrungen vorzubeugen, ist der Fegelohn, und inwiefern dem Schornsteinfeger die Besen von den Hausbesitzern zu liefern sind, in Ermangelung einer Uebereinkunft, durch Einschreiten der Obrigkeit festzusetzen.

§. 39.

Besondere Vorsicht der Gastwirthe und Krüger.

Den Gastwirthen und Krügern liegt besonders die Pflicht ob, auf ihre Gäste ein wachsames Auge hinsichtlich einer genauen Befolgung der vorgeschriebenen Regeln, zumal wegen des Tabacksrauchens und des Gebrauchs der Laternen, zu haben.

§. 40.

Verantwortlichkeit der Uebertreter.

Ein Jeder, welcher die vorstehenden Bestimmungen verletzt, ist, außer der ihn solcherhalb treffenden Strafe, für die Folgen seiner Vernachlässigung zu haften verbunden.

II. Feuerhülfe.

1. Personal der Aufsicht und Leitung.

§. 41.

Zuständigkeit der Aemter.

Die Herzogl. Aemter haben die in der allgemeinen Polizei begriffene Befugniß und Obliegenheit, innerhalb der Grenzen ihres Amtsbezirks ohne Ausnahme die Feuerpolizei zu verwalten, die Löschanstalten zu beaufsichtigen und bei ausgebrochenem Feuer dasjenige anzuordnen, was auf die Feuerlöschung und auf die Rettung der durch das Feuer gefährdeten Gegenstände sich bezieht. Die besonderen Polizeibeamten sind in dieser Beziehung

dem Justizamtmann untergeordnet, so, daß sie die Direction der Löschanstalten bei ausgebrochenem Feuer nur in dessen und der betreffenden Feuerlöschung-Commissarien Abwesenheit zu führen, und übrigens in den ihnen übergebenen Ortschaften auf die genaue Beobachtung dieser Feuerordnung zu wachen haben.

§. 42.

Feuerlöschung-Commissaire.

Unter den Aemtern sind, nach dem Bedarf, einige geeignete Personen, als Feuerlöschung-Commissarien, mit Leitung der Löschanstalten in bestimmten Bezirken zu beauftragen, welche unter den Localpolizei-Beamten, größern Gutsbesitzern, Pächtern der Cammer-, Kloster- und Rittergüter, auch Herzogl. Forstbedienten, von den Justizbeamten zu ersehen und der Kreis-Direction zur Genehmigung in Vorschlag zu bringen sind. Diese Feuerlöschung-Commissarien, deren Ernennung in dem bestimmten Bezirke bekannt zu machen ist, tragen bei der Ausübung ihrer Functionen ein besonderes erkennbares Zeichen.

§. 43.

F o r t s e t z u n g.

Diese Feuerlöschung-Commissarien müssen sich, sobald innerhalb ihres Bezirks ein Feuer ausbricht, ohne Verzug zur Brandstelle begeben und bis der Justizbeamte daselbst eintrifft, die Leitung der Löschanstalten besorgen.

§. 44.

Wirkungskreis der Ortsvorsteher.

Die Ortsvorsteher, deren Gehülfen und die Amtsgeschwornen haben, jeder innerhalb seines Orts, mit dessen Feldmark, die genaue Befolgung der feuerpolizeilichen Anordnungen zu beaufsichtigen, und über die Bewahrung und fortdauernde Brauchbarkeit der Löschgeräthschaften unter eigener Verantwortlichkeit zu wachen.

§. 45.

Feuergeschworne.

In einer jeden Gemeinde sind zwei Feuergeschworne zu bestellen, und soll dieses Amt mit dem der Ortsgeschwornen verbunden sein. Sie sind im Allgemeinen

dem Justizamtmann untergeordnet, so, daß sie die Direction der Löschanstalten bei ausgebrochenem Feuer nur in dessen und der betreffenden Feuerlöschung-Commissarien Abwesenheit zu führen, und übrigens in den ihnen übergebenen Ortschaften auf die genaue Beobachtung dieser Feuerordnung zu wachen haben.

§. 42.

Feuerlöschung -Commissaire.

Unter den Aemtern sind, nach dem Bedarf, einige geeignete Personen, als Feuerlöschung-Commissarien, mit Leitung der Löschanstalten in bestimmten Bezirken zu beauftragen, welche unter den Localpolizei-Beamten, größern Gutsbesitzern, Pächtern der Cammer-, Kloster- und Rittergüter, auch Herzogl. Forstbedienten, von den Justizbeamten zu ersehen und der Kreis-Direction zur Genehmigung in Vorschlag zu bringen sind. Diese Feuerlöschung-Commissarien, deren Ernennung in dem bestimmten Bezirke bekannt zu machen ist, tragen bei der Ausübung ihrer Functionen ein besonderes erkennbares Zeichen.

§. 43.

Fortsezung.

Diese Feuerlöschung-Commissarien müssen sich, sobald innerhalb ihres Bezirks ein Feuer ausbricht, ohne Verzug zur Brandstelle begeben und bis der Justizbeamte daselbst eintrifft, die Leitung der Löschanstalten besorgen.

§. 44.

Wirkungskreis der Ortsvorsteher.

Die Ortsvorsteher, deren Gehülfen und die Amtsgeschwornen haben, jeder innerhalb seines Orts, mit dessen Feldmark, die genaue Befolgung der feuerpolizeilichen Anordnungen zu beaufsichtigen, und über die Bewahrung und fortdauernde Brauchbarkeit der Löschgeräthschaften unter eigener Verantwortlichkeit zu wachen.

§. 45.

Feuergeschworne.

In einer jeden Gemeinde sind zwei Feuergeschworne zu bestellen, und soll dieses Amt mit dem der Ortsgeschwornen verbunden sein. Sie sind im Allgemeinen

als Gehülfen des Ortsvorstehers bei Verwaltung der Feuer-Polizei zu betrachten und in dieser Eigenschaft ihm untergeben.

§. 46.

Besichtigungen durch dieselben.

Die besondere Obliegenheit dieser Geschwornen besteht darin, daß sie zu unbestimmten Zeiten, und wenigstens jährlich zweimal, ohne solches zuvor bekannt gemacht zu haben, in den Häusern ihrer Gemeinde genaue Besichtigungen und Nachforschungen darüber, ob den Vorschriften der Feuerordnung, §. 3 bis 39, gehörig nachgekommen wird, anstellen und jede befundene Unregelmäßigkeit der Obrigkeit zur Anzeige bringen. Den Umständen nach müssen solche Besichtigungen öfter vorgenommen werden.

Diese Visitationen sollen ohne Ausnahme auch in solchen Gebäuden Statt finden, welche übrigens von der polizeilichen Aufsicht der Ortsvorsteher ausgenommen sind.

Das Polizei-Militair kann dergleichen nicht für sich, sondern nur in Begleitung der Feuer-Geschwornen anstellen, es wäre denn, daß dasselbe von Seiten des Amtes zur Vornahme besonderer Visitationen schriftlich requirirt worden wäre.

§. 47.

Folgeleistung der Ortseinwohner.

Die Einwohner eines jeden Ortes sind verpflichtet, den Feuerlöschung-Commissarien, dem Ortsvorsteher und den Feuergeschwornen in Beziehung auf die Vorschriften dieser Feuerordnung gebührende Folge zu leisten.

§. 48.

Sprützenmeister.

Für eine jede Feuersprütze ist, zu deren unmittelbaren Führung und Besorgung ihres Gebrauches, ein Sprützenmeister und ein Rohrführer anzustellen. Beide sind aus den in der Gemeinde vorhandenen Werkleuten, bei denen einige Bekanntschaft mit der Einrichtung und Anwendung derselben vorauszusetzen ist, zu wählen.

als Gehülfen des Ortsvorstehers bei Verwaltung der Feuer-Polizei zu betrachten und in dieser Eigenschaft ihm untergeben.

§. 46.

Besichtigungen durch dieselben.

Die besondere Obliegenheit dieser Geschwornen besteht darin, daß sie zu unbestimmten Zeiten, und wenigstens jährlich zweimal, ohne solches zuvor bekannt gemacht zu haben, in den Häusern ihrer Gemeinde genaue Besichtigungen und Nachforschungen darüber, ob den Vorschriften der Feuerordnung, 5. 3 bis 39, gehörig nachgekommen wird, anstellen und jede befundene Unregelmäßigkeit der- Obrigkeit zur Anzeige bringen. Den Umstanden nach müssen solche Besichtigungen öf- ter vorgenommen werden.

Diese Visitationen sollen ohne Ausnahme auch in solchen Gebäuden Statt finden, welche übrigens von der polizeilichen Aufsicht der Ortsvorsteher ausgenommen sind.

Das Polizei-Militair kann dergleichen nicht für sich, sondern nur in Begleitung der Feuer-Geschwornen anstellen, es wäre denn, daß dasselbe von Seiten des Amtes zur Vornahme besonderer Visitationen schriftlich requirirt worden wäre.

§. 47.

Folgeleistung der Ortseinwohner.

Die Einwohner eines jeden Ortes sind verpflichtet, den Feuerlöschung -Commissarien, dem Ortsvorsteher und den Feuergeschwornen in Beziehung auf die Vorschriften dieser Feuerordnung gebührende Folge zu leisten.

§. 48.

Sprützenmeister.

Für eine jede Feuersprütze ist, zu deren unmittelbaren Führung und Besorgung ihres Gebrauches, ein Sprützenmeister und ein Rohrführer anzustellen. Beide sind aus den in der Gemeinde vorhandenen Werkleuten, bei denen einige Bekanntschaft mit der Einrichtung und Anwendung derselben vorauszusetzen ist, zu wählen.

Bei ihren Functionen haben dieselben erkennbare Zeichen zu tragen.

§. 49.

Fortsetzung.

Das Amt derselben besteht in der Obliegenheit, bei Feuerlärm sich sofort zur Sprütze zu begeben, und dieselbe bei eintretendem Gebrauche zu begleiten, gegen Beschädigung zu schützen und bei deren Anwendung zu leiten.

§. 50.

Fortsetzung.

In Hinsicht dieser Dienstleistung sind dieselben von der Reihefolge zur Feuerhülfe (§§. 68. und 69.) befreiet, und haben, falls die Umstände eine besondere Vergütung erforderlich machen sollten, solche aus der Gemeinde-Casse zu gewärtigen.

2. Wasservorräthe.

Wasserbehälter.

§. 51.

Eine jede Ortschaft ist verpflichtet:

1) bei durchfließenden Bächen die Einrichtung zu treffen, daß durch Stauen des Wassers für den Nothfall angemessener Wasservorrath an einer zugänglichen und zweckmäßig belegenen Stelle ohne Zeitverlust verschafft werden kann; wo aber solches nicht anzubringen stehet,

2) die Anlegung eines Feuer-Teiches oder genügenden Wasserbehälters zu veranstalten, welcher, um das Ausfrieren oder Austrocknen möglichst zu verhindern, wenigstens fünf Fuß Tiefe haben muß.

§. 52.

Fortsetzung.

Diese Vorkehrungen und ihre gehörige Reinigung und Erhaltung sind Gegenstand der angeordneten Feuerbesichtigungen (s. §. 45.) und der unausgesetzten Fürsorge der örtlichen Feuer-Polizei-Behörde.

Bei ihren Functionen haben dieselben erkennbare Zeichen zu tragen.

§. 49.

Fortsezung.

Das Amt derselben besteht in der Obliegenheit, bei Feuerlärm sich sofort zur Sprütze zu begeben, und dieselbe bei eintretendem Gebrauche zu begleiten, gegen Beschädigung zu schützen und bei deren Anwendung zu leiten.

§. 50.

Fortsezung.

In Hinsicht dieser Dienstleistung sind dieselben von der Reihefolge zur Feuerhülfe (§§. 68. und 69.) befreiet, und haben, falls die Umstände eine besondere Vergütung erforderlich machen sollten, solche aus der Gemeinde-Casse zu gewärtigen.

2. Wasservorräthe.

Wasserbehälter.

§. 51.

Eine jede Ortschaft ist verpflichtet:

1) bei durchfließenden Bächen die Einrichtung zu treffen, daß durch Stauen des Wassers für den Nothfall angemessener Wasservorrath an einer zugänglichen und zweckmäßig belegenen Stelle ohne Zeitverlust verschafft werden kann; wo aber solches nicht anzubringen stehet,

2) die Anlegung eines Feuer-Teiches oder genügenden Wasserbehälters zu veranstalten, welcher, um das Ausfrieren oder Austrocknen möglichst zu verhindern, wenigstens fünf Fuß Tiefe haben muß.

§. 52.

Fortsezung.

Diese Vorkehrungen und ihre gehörige Reinigung und Erhaltung sind Gegenstand der angeordneten Feuerbesichtigungen (s. §. 45.) und der unausgesetzten Fürsorge der örtlichen Feuer-Polizei-Behörde.

§. 53.

Gefäße mit Wasser.

Sobald ein Ort Mangel an Wasser leidet, namentlich bei anhaltender Dürre und starkem Froste, sind die Hauswirthe anzuhalten, in ihren Wohnungen für den Nothfall Gefäße mit Wasser gefüllt zu bewahren.

3. Feuerlösch-Geräthe.

§. 54.

Verpflichtung der Gemeinden.

Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, diejenigen Feuerlösch-Geräthe anzuschaffen und im Stande erhalten zu lassen, welche nach ihren besondern Verhältnissen von der Obrigkeit für nöthig erachtet werden.

§. 55.

Aufbringung der Kosten.

Die hierzu erforderlichen Kosten sind unter sämmtliche Mitglieder nach den Brandversicherungs-Summen zu vertheilen und aufzubringen. Ausgenommen von dieser Beitragspflicht sind die Kirchen unbedingt, und die Cammer-, Kloster- und Privat-Besitzungen, insofern auf selbigen eigene Löschungs-Geräthe gehalten werden. Wo dieses nicht der Fall ist, und in Beziehung auf die übrigen gemeinsamen Kosten, z. B. für die Wasserbehälter, tritt für diese Güter eine Beitragspflicht nach vorerwähntem Vertheilungsfuße ein. Hinsichtlich der in der hiesigen Brandversicherungsgesellschaft nicht versicherten, oder nach dem Willen ihres Besitzers zu gering versicherten Gebäude wird die Beitragsquote nach dem durch Abschätzung ermittelten Werthe der letzteren bestimmt.

§. 56.

Halten von Feuersprützen.

In einer jeden Gemeinde muß, insofern es thunlich, innerhalb der nächsten drei Jahre eine Feuersprütze angeschafft und für deren Aufbewahrung ein sicheres Local ausgemittelt oder hergestellt werden. Indem den Aemtern, für diese Vorkehrung zu sorgen, zur Pflicht

§. 53.

Gefäße mit Wasser.

Sobald ein Ort Mangel an Wasser leidet, namentlich bei anhaltender Dürre und starkem Froste, sind die Hauswirthe anzuhalten, in ihren Wohnungen für den Nothfall Gefäße mit Wasser gefüllt zu bewahren.

3. Feuerlösch-Geräthe.

§. 54.

Verpflichtung der Gemeinden.

Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, diejenigen Feuerlösch-Geräthe anzuschaffen und im Stande erhalten zu lassen, welche nach ihren besondern Verhältnissen von der Obrigkeit für nöthig erachtet werden.

§. 55.

Aufbringung der Kosten.

Die hierzu erforderlichen Kosten sind unter sämmtliche Mitglieder nach den Brandversicherungs-Summen zu vertheilen und aufzubringen. Ausgenommen von dieser Beitragspflicht sind die Kirchen unbedingt, und die Cammer-, Kloster- und Privat-Besitzungen, insofern auf selbigen eigene Löschungs-Geräthe gehalten werden. Wo dieses nicht der Fall ist, und in Beziehung auf die übrigen gemeinsamen Kosten, z. B. für die Wasserbehälter, tritt für diese Güter eine Beitragspflicht nach vorerwähntem Vertheilungsfuße ein. Hinsichtlich der in der hiesigen Brandversicherungsgesellschaft nicht versicherten, oder nach dem Willen ihres Besitzers zu gering versicherten Gebäude wird die Beitragsquote nach dem durch Abschätzung ermittelten Werthe der letzteren bestimmt.

§. 56.

Halten von Feuersprützen.

In einer jeden Gemeinde muß, insofern es thunlich, innerhalb der nächsten drei Jahre eine Feuersprütze angeschafft und für deren Aufbewahrung ein sicheres Local ausgemittelt oder hergestellt werden. Indem den Aemtern, für diese Vorkehrung zu sorgen, zur Pflicht

gemacht wird, bleibt ihnen überlassen, unter Umständen, welche einer Gemeinde die Anschaffung einer eigenen Feuersprütze unmöglich oder schwierig machen, einen vorläufigen Ersatz dadurch zu bewirken, daß solche Gemeinde vorerst mit einer nahe belegenen Ortschaft für die Haltung einer Feuersprütze auf gemeinschaftliche Kosten in Verbindung gebracht wird.

§. 57.

Handsprützen.

In den Ortschaften, in welchen keine Feuersprützen angeschafft werden, ist wenigstens eine, oder es sind nach Umständen mehrere tüchtige metallene Handsprützen mit zugehörenden Schläuchen zu halten. Den Brauern und Brennern liegt dieses unbedingt ob.

§. 58.

Anderes Lösch-Geräthe.

Außerdem müssen in jeder Gemeinde oder Ortschaft Feuerleitern, Feuerhaken, an Stangen befestigte Löschwische, auch einige auf Rädern ruhende, mit einem Deckel zu versehende Wassertubben, ferner Wassertonnen und lederne oder hanfene Feuereimer, wie auch ein zweiter, zur Sprütze passender, lederner oder hanfener Schlauch mit metallener Mündung angeschafft und unterhalten werden, deren Anzahl und Größe nach dem örtlichen Verhältnisse durch das Amt festzusetzen ist.

§. 59.

Aufbewahrung der Lösch-Geräthe.

Diese gemeinschaftlichen Geräthschaften sind zugleich mit der Feuersprütze aufzubewahren, und der Schlüssel zum Sprützenhause oder Locale ist einem sichern, in dessen Nähe wohnenden Manne in Verwahrung zu geben. Auch soll der Ortsvorsteher sowohl, als auch der Sprützenmeister einen Schlüssel zu diesem Locale führen.

§. 60.

Probiren der Lösch-Geräthe.

Alljährlich zweimal, im März und September, so wie außerordentlich binnen acht Tagen nach einem davon gemachten Gebrauche, ist die Feuersprütze nebst dem

gemacht wird, bleibt ihnen überlassen, unter Umständen, welche einer Gemeinde die Anschaffung einer eigenen Feuersprütze unmöglich oder schwierig machen, einen vorläufigen Ersatz dadurch zu bewirken, daß solche Gemeinde vorerst mit einer nahe belegenen Ortschaft für die Haltung einer Feuersprütze auf gemeinschaftliche Kosten in Verbindung gebracht wird.

§. 57.

Handsprützen.

In den Ortschaften, in welchen keine Feuersprützen angeschafft werden, ist wenigstens eine, oder es sind nach Umständen mehrere tüchtige metallene Handsprützen mit zugehörenden Schläuchen zu halten. Den Brauern und Brennern liegt dieses unbedingt ob.

§. 58.

Anderes Lösch-Geräthe.

Außerdem müssen in jeder Gemeinde oder Ortschaft Feuerleitern, Feuerhaken, an Stangen befestigte Lösch wische, auch einige auf Rädern ruhende, mit einem Deckel zu versehende Wassertubben, ferner Wassertonnen und lederne oder hanfene Feuereimer, wie auch ein zweiter, zur Sprütze passender, lederner oder hanfener Schlauch mit metallener Mündung angeschafft und unterhalten werden, deren Anzahl und Größe nach dem örtlichen Verhältnisse durch das Amt festzusetzen ist.

§. 59.

Aufbewahrung der Lösch-Geräthe.

Diese gemeinschaftlichen Geräthschaften sind zugleich mit der Feuersprütze aufzubewahren, und der Schlüssel zum Sprützenhause oder Locale, ist einem sichern, in dessen Nähe wohnenden Manne in Verwahrung zu geben. Auch soll der Ortsvorsteher sowohl, als auch der Sprützenmeister einen Schlüssel zu diesem Locale führen.

§. 60.

Probiren der Lösch-Geräthe.

Alljährlich zweimal, im März und September, so wie außerordentlich binnen acht Tagen nach einem davon gemachten Gebrauche, ist die Feuersprütze nebst dem

übrigen Geräthe, unter Leitung des Ortsvorstehers und Herbeiziehung sämmtlicher männlichen und erwachsenen Einwohner der Gemeinde, zu probiren, und dabei das Ordnen der Reihe, wie das Wasserschöpfen und Füllen der Sprütze durch dieselben einzuüben, auch über die nächste Reihefolge der Feuerhülfe das Erforderliche bekannt zu machen.

Die Feuer-Commissarien haben auf gehörige Haltung dieser Proben zu achten, denselben wo möglich beizuwohnen und die Abstellung etwa befundener Mängel zu betreiben.

§. 61.

Aufsicht über die Lösch-Geräthe der Privaten, Güter ꝛc.

Die Privaten, so wie die Cammer- und Kloster-Güter, welche eigene Feuersprützen nebst Zubehör unterhalten, bleiben in Beziehung auf die polizeiliche Aufsicht über dieselben und die Leitung deren Gebrauchs bei eingetretener Feuersbrunst, den dafür angeordneten Behörden und ertheilten Vorschriften unterworfen, es sei denn, daß sie jene Löschungs-Geräthe bloß für sich und ohne damit der verhältnißmäßigen Theilnahme an den Kosten des gemeinschaftlichen Apparats sich zu entziehen, (§. 55.) halten wollen.

4. Ordnung bei ausgebrochenem Feuer.

§. 62.

Verpflichtung zur Feuerhülfe.

Ein Jeder, ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, ist verpflichtet, bei einem ausgebrochenen Feuer in der unten bestimmten Maße Hülfe zu leisten; und sind von dieser allgemeinen Verpflichtung nur Personen unter 16 und über 60 Jahre alt, so wie Kranke und Gebrechliche frei.

§. 63.

Ausnahmen.

Diese Befreiung findet auch bei Geistlichen Statt, ohne jedoch auf deren Gesinde erstreckt werden zu können.

übrigen Geräthe, unter Leitung des Ortsvorstehers und Herbeiziehung sämmtlicher männlichen und erwachsenen Einwohner der Gemeinde, zu probiren, und dabei das Ordnen der Reihe, wie das Wasserschöpfen und Füllen der Sprütze durch dieselben einzuüben, auch über die nächste Rethefolge der Feuerhülfe das Erforderliche bekannt zu machen.

Die Feuer-Commissarien haben auf gehörige Haltung dieser Proben zu achten, denselben wo möglich beizuwohnen und die Abstellung etwa befundener Mängel zu betreiben.

§. 61.

Aufsicht über die Lösch-Geräthe der Privaten, Güter r.

Die Privaten, so wie die Cammer- und Kloster-Güter, welche eigene Feuersprützen nebst Zubehör unterhalten, bleiben in Beziehung auf die polizeiliche Aufsicht über dieselben und die Leitung deren Gebrauchs bei eingetretener Feuersbrunst, den dafür angeordneten Behörden und ertheilten Vorschriften unterworfen, es sei denn, daß sie jene Löschungs-Geräthe bloß für sich und ohne damit der verhältnißmäßigen Theilnahme an den Kosten des gemeinschaftlichen Apparats sich zu entziehen, (§. 55.) halten wollen.

4. Ordnung bei ausgebrochenem Feuer.

§. 62.

Verpflichtung zur Feuerhülfe.

Ein Jeder, ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, ist verpflichtet, bei einem ausgebrochenen Feuer in der unten bestimmten Maße Hülfe zu leisten; und sind von dieser allgemeinen Verpflichtung nur Personen unter 16 und über 60 Jahre alt, so wie Kranke und Gebrechliche frei.

§. 63.

Ausnahmen.

Diese Befreiung findet auch bei Geistlichen Statt, ohne jedoch auf deren Gesinde erstreckt werden zu können.

§. 64.

Fortsetzung.

Personen weiblichen Geschlechts sind nur bei Feuersbrünsten innerhalb ihres Wohnorts zur Hülfe verbunden, und auch hier nur zum Wasserschöpfen und Zureichen, so wie zur Bergung der Effecten anzustellen.

§. 65.

Fortsetzung.

Die Cammer-, Kloster- und Privat-Besitzungen sind von der allgemeinen Verpflichtung nur insofern befreiet, als sie einen eigenen Löschapparat unterhalten und zur Brandstätte mit erforderlichem Personale stellen.

§. 66.

Umfang der Verpflichtung.

Die Verpflichtung zur Feuerhülfe ist an keine Grenze, weder des Amtes noch des Landes, gebunden, und fällt nur unter Umständen hinweg, wo die Leistung vergeblich versucht werden würde.

§. 67.

Verzögerung der Feuerhülfe.

Hätte die Feuerhülfe binnen drei Stunden an dem Orte der Feuersbrunst eintreffen können, und ist sie entweder gar nicht oder zu spät abgesandt worden, so ist solcherhalb eine Untersuchung anzustellen und gegen den Schuldigen Strafe zu erkennen.

§. 68.

Ordnung bei der Hülfsleistung.

Das Verhältniß, in welchem die Orts-Einwohner zur Feuerhülfe verpflichtet sind, ist durch das Herzogl. Amt, unter Berücksichtigung der Oertlichkeit, für jede Gemeinde festzustellen. Zu dem Ende ist sofort nach Bekanntmachung dieser Feuerordnung eine Liste der zur Hülfe mit Gespann oder mit der Hand verbundenen Familienväter in der Gemeinde durch den Orts-Vorsteher anzufertigen und die Ordnung zum Voraus festzusetzen, in welcher die Feuerhülfe zu leisten ist.

§. 64.

Fortsezung.

Personen weiblichen Geschlechts sind nur bei Feuersbrünsten innerhalb ihres Wohnorts zur Hülfe verbunden, und auch hier nur zum Wasserschöpfen und Zureichen, so wie zur Bergung der Effecten anzustellen.

§. 65.

Fortsezung

Die Cammer-, Kloster- und Privat-Besitzungen sind von der allgemeinen Verpflichtung nur insofern befreiet, als sie einen eigenen Löschapparat unterhalten und zur Brandstätte mit erforderlichem Personale stellen.

§. 66.

Umfang der Verpflichtung.

Die Verpflichtung zur Feuerhülfe ist an keine Grenze, weder des Amtes noch des Landes, gebunden, und fällt nur unter Umständen hinweg, wo die Leistung vergeblich versucht werden würde.

§. 67.

Verzögerung der Feuerhülfe.

Hätte die Feuerhülfe binnen drei Stunden an dem Orte der Feuersbrunst eintreffen können, und ist sie entweder gar nicht oder zu spät abgesandt worden, so ist solcherhalb eine Untersuchung anzustellen und gegen den Schuldigen Strafe zu erkennen.

§. 68.

Ordnung bei der Hülfsleistung.

Das Verhältniß, in welchem die Orts-Einwohner zur Feuerhülfe verpflichtet sind, ist durch das Herzogl. Amt, unter Berücksichtigung der Oertlichkeit, für jede Gemeinde festzustellen. Zu dem Ende ist sofort nach Bekanntmachung dieser Feuerordnung eine Liste der zur Hülfe mit Gespann oder mit der Hand verbundenen Familienväter in der Gemeinde durch den Orts-Vorsteher anzufertigen und die Ordnung zum Voraus fest zusetzen, in welcher die Feuerhülfe zu leisten ist.

§. 69.

Fortsetzung.

Da die Feuerhülfe nur bei innerhalb des Orts ausbrechendem Feuer unbedingt erfordert wird, bei auswärtigen Feuersbrünsten aber nur ein Theil der Bewohner den Ort verlassen darf; so ist für die Ordnung der in diesem Falle abzusendenden Mannschaft eine besondere Reihefolge, sowohl für die Hülfe mit der Hand als mit Gespann, einzuführen und zu beobachten. Bei der letzten sind je zwei Pferde für ein Gespann zu rechnen, und ist darnach die Zahl der einfachen Leistungen und eines Jeden Theilnahme an denselben zu bestimmen, so daß z. B. der Besitzer von 4 Zugpferden mit 2 Gespannen angesetzt und zweimal in der Reihe aufgeführt wird. Neben der abzusendenden Mannschaft und den Gespannen muß von beiden eine gleiche Zahl bereit gehalten werden, um zum Ersatz jener dienen und dieselben ablösen zu können.

§. 70.

Stellung der Hülfsmannschaft.

Den zur nächsten Feuerhülfe in der Reihe bestimmten Männern liegt ob, ohne eine nochmalige Bestellung zu erwarten, sofort nach erhobenem Feuerlärm sich zur Abholung und Weiterführung der Sprütze und der übrigen Löschungs-Geräthe anzuschicken und einzufinden.

§. 71.

Verhalten der übrigen Mannschaft.

Von der übrigen Mannschaft darf sich sodann ohne besondere Erlaubniß des Ortsvorstehers Niemand hinweg und an den Ort der Feuersbrunst begeben, und ist diese Erlaubniß nur unter Erwägung der Umstände, als der Ortsbevölkerung u. dgl., und allein insoweit zu ertheilen, als die Anzahl der Zurückbleibenden hinreichend erscheint, um bei im Orte selbst eintretenden Unglücksfällen auszuhelfen.

§. 72.

Ausrüstung der Mannschaft.

Die einzelnen Mitglieder der abgesandten Hülfs-

§. 69.

Fortsezung.

Da die Feuerhülfe nur bei innerhalb des Orts ausbrechendem Feuer unbedingt erfordert wird, bei auswärtigen Feuersbrünsten aber nur ein Theil der Bewohner den Ort verlassen darf; so ist für die Ordnung der in diesem Falle abzusendenden Mannschaft eine besondere Reihefolge, sowohl für die Hülfe mit der Hand als mit Gespann, einzuführen und zu beobachten. Bei der letzten sind je zwei Pferde für ein Gespann zu rechnen, und ist darnach die Zahl der einfachen Leistungen und eines Jeden Theilnahme an denselben zu bestimmen, so daß z. B. der Besitzer von 4 Zugpferden mit 2 Gespannen angesetzt und zweimal in der Reihe aufgeführt wird. Neben der abzusendenden Mannschaft und den Gespannen muß von beiden eine gleiche Zahl bereit gehalten werden, um zum Ersatz jener dienen und dieselben ablösen zu können.

§. 70.

Stellung der Hülfsmannschaft.

Den zur nächsten Feuerhülfe in der Reihe bestimmten Männern liegt ob, ohne eine nochmalige Bestellung zu erwarten, sofort nach erhobenem Feuerlärm sich zur Abholung und Weiterführung der Sprütze und der übrigen Löschungs-Geräthe anzuschicken und einzufinden.

§. 71

Verhalten der übrigen Mannschaft.

Von der übrigen Mannschaft darf sich sodann ohne besondere Erlaubniß des Ortsvorstehers Niemand hinweg und an den Ort der Feuersbrunst begeben, und ist diese Erlaubniß nur unter Erwägung der Umstände, als der Ortsbevölkerung u. dgl., und allein insoweit zu ertheilen, als die Anzahl der Zurückbleibenden hinreichend erscheint, um bei im Orte selbst eintretenden Unglücksfällen auszuhelfen.

§. 72.

Ausrüstung der Mannschaft.

Die einzelnen Mitglieder der abgesandten Hülfs-

mannschaft haben nur auf besonderes Erfordern mit Hülfsgeräthschaften sich zu versehen. Bei der Ersatzmannschaft muß ein Jeder mit einem Misthaken oder einer Schaufel versehen sein.

§. 73.

Waldbrand.

Bei Waldbränden muß ein Jeder der Mannschaft, mit Axt und Hacke versehen, sich einstellen.

§. 74.

Pflicht der Wundärzte und Werkleute.

Sobald ein Feuer ausgebrochen ist, haben nicht nur die in der Nähe angestellten Wundärzte (Dienst-Instruction vom 4. December 1799), sondern auch die in der Gemeinde oder der Nachbarschaft wohnenden Zimmerleute, Maurer, Dachdecker und Schornsteinfeger, zugleich mit ihren Gesellen und Lehrlingen, Jeder mit seinen Instrumenten versehen, sich zur Brandstelle zu verfügen und daselbst bei dem die Löschanstalten leitenden Beamten sich zu melden, auch nicht ohne dessen ausdrückliche Erlaubniß davon zu entfernen.

§. 75.

Fortsetzung.

Die im vorstehenden Paragraphen aufgeführten Personen sind wegen ihrer erwähnten Verpflichtung in die Reihe derjenigen nicht mit aufzunehmen, welche die gewöhnliche Feuerhülfe nach §. 68. zu leisten haben.

§. 76.

Feuerlärm und Anzeige von einem ausbrechenden Brande.

Wer irgend von einem ausbrechenden Feuer Kunde bekommt, es sei nun solches in der eigenen Wohnung oder außerhalb derselben wahrgenommen worden, ist schuldig, sogleich Lärm zu machen und Hülfe zu rufen.

§. 77.

Pflicht der Tage- und Nachtwächter.

Besonders sind die Nacht- und Tagewächter ver-

mannschaft haben nur auf besonderes Erfordern mit Hülfsgeräthschaften sich zu versehen. Bei der Ersatzmannschaft muß ein Jeder mit einem Misthaken oder einer Schaufel versehen sein.

§. 73.

Waldbrand.

Bei Waldbränden muß ein Jeder der Mannschaft, mit Art und Hacke versehen, sich einstellen.

§. 74.

Pflicht der Wundärzte und Werkleute.

Sobald ein Feuer ausgebrochen ist, haben nicht nur die in der Nähe angestellten Wundärzte (Dienst-Instruction vom 4. December 1799), sondern auch die in der Gemeinde oder der Nachbarschaft wohnenden Zimmerleute, Maurer, Dachdecker und Schornsteinfeger, zugleich mit ihren Gesellen und Lehrlingen, Jeder mit seinen Instrumenten versehen, sich zur Brandstelle zu verfügen und daselbst bei dem die Löschanstalten leiten den Beamten sich zu melden, auch nicht ohne dessen ausdrückliche Erlaubniß davon zu entfernen.

§. 75.

Fortsezung.

Die im vorstehenden Paragraphen aufgeführten Personen sind wegen ihrer erwähnten Verpflichtung in die Reihe derjenigen nicht mit aufzunehmen, welche die gewöhnliche Feuerhülfe nach S. 68. zu leisten haben.

§. 76.

Feuerlärm und Anzeige von einem ausbrechenden Brande.

Wer irgend von einem ausbrechenden Feuer Kunde bekommt, es sei nun solches in der eigenen Wohnung oder außerhalb derselben wahrgenommen worden, ist schuldig, sogleich Lärm zu machen und Hülfe zu rufen.

§. 77

Pflicht der Tage - und Nachtwächter.

Besonders sind die Nacht- und Tagewächter ver-

pflichtet, auf die geringsten Anzeigen einer Feuersgefahr sich darüber Gewißheit zu verschaffen und zu dem Zwecke in den Häusern, welche ihnen unweigerlich dazu eröffnet werden müssen, Untersuchung anzustellen, und von dem Befunde, so wie, wenn sie in der Ferne ein Feuer wahrnehmen, der Orts-Obrigkeit ohne Verzug Anzeige zu machen.

§. 78.

Oeffnung des Sprützenhauses.

Das erste Geschäft muß hiernächst die Oeffnung des Gewahrsams sein, worin die Feuersprütze und übrigen Lösch-Geräthe verwahrt sind, und Sorge zu tragen, daß der Weiterführung derselben zur Stelle kein Hinderniß in den Weg trete.

§. 79.

Feuer im Orte.

Allgemeine Vorschriften.

Ist das Feuer im Orte, so ist wegen Transports der Lösch-Geräthe die dafür vorgeschriebene Reihefolge zu beobachten, übrigens Jedermann nach Maßgabe des §. 62 u. folg. verpflichtet, zur Stelle mit den nöthigen Hülfsgeräthschaften sich einzufinden.

§. 80.

Fortsetzung.

Es darf jedoch selbst in diesem Falle keine Wohnung von allen Erwachsenen gänzlich verlassen werden, unerwachsene Personen aber müssen im Hause zurückbleiben.

§. 81.

Sturm läuten.

Sobald das Feuer nicht sofort gedämpft werden kann, ist nicht allein mit der Thurmglocke durch den Opfermann, oder in deren Ermangelung auf die dafür eingeführte Weise zu stürmen, sondern

§. 82.

Benachrichtigung der Behörden.

auch mittelst reitender Boten die Benachrichtigung an

pflichtet, auf die geringsten Anzeigen einer Feuersgefahr sich darüber Gewißheit zu verschaffen und zu dem Zwecke in den Häusern, welche ihnen unweigerlich dazu eröffnet werden müssen, Untersuchung anzustellen, und von dem Befunde, so wie, wenn sie in der Ferne ein Feuer wahrnehmen, der Orts-Obrigkeit ohne Verzug Anzeige zu machen.

§. 78.

Oeffnung des Sprützenhauses.

Das erste Geschäft muß hiernächst die Oeffnung des Gewahrsams sein, worin die Feuersprütze und übrigen Lösch-Geräthe verwahrt sind, und Sorge zu tragen, daß der Weiterführung derselben zur Stelle kein Hinderniß in den Weg trete.

§. 79.

Feuer im Orte.

Allgemeine Vorschriften.

Ist das Feuer im Orte, so ist wegen Transports der Lösch-Geräthe die dafür vorgeschriebene Reihefolge zu beobachten, übrigens Jedermann nach Maßgabe des §. 62 u. folg. verpflichtet, zur Stelle mit den nöthigen Hülfsgeräthschaften sich einzufinden.

§. 80.

Fortsezung.

Es darf jedoch selbst in diesem Falle keine Wohnung von allen Erwachsenen gänzlich verlassen werden, unerwachsene Personen aber müssen im Hause zurückbleiben.

§. 81.

Sturm läuten.

Sobald das Feuer nicht sofort gedämpft werden kann, ist nicht allein mit der Thurmglocke durch den Opfermann, oder in deren Ermangelung auf die dafür eingeführte Weise zu stürmen, sondern

S. 82.

Benachrichtigung der Behörden.

auch mittelst reitender Boten die Benachrichtigung an

das Amt und an den Feuerlöschungs-Commissair durch den Ortsvorsteher zu besorgen.

§. 83.

Anforderung auswärtiger Hülfe.

Dem Ortsvorsteher liegt es ob, nach den Umständen, der Lage des Orts u. dgl. zu bestimmen, inwiefern wegen nöthiger Feuerhülfe die benachbarten Ortschaften durch Boten aufzufordern sind.

§. 84.

Ausstellen von Wachen.

Zugleich müssen einige sichere Personen angewiesen werden, im Orte umherzugehen, um auf verdächtiges Gesindel und auf das Flugfeuer zu achten.

§. 85.

Regeln, beim Feuerlöschen zu beobachten.

Die Anordnungen beim Feuerlöschen selbst müssen dem Befinden der, dasselbe leitenden obrigkeitlichen Person überlassen bleiben, welche, um diesen Anordnungen Nachdruck zu verschaffen, zu den nöthigen Zwangsmitteln ermächtigt ist.

Im Allgemeinen wird hier nur bemerkt:

a) daß vor allem Zäune, Planken und Holzstöße, wodurch das Feuer weiter geleitet werden könnte, hinweggeräumt;
b) die Strohdächer und Dimmen in der Nähe des Feuers mit Wachen, welche Wasservorrath mit sich führen und zugetragen erhalten, besetzt;
c) dem Zufahren oder Zutragen des Wassers für Zugang und Abgang Wege angewiesen, und eröffnet werden müssen;

daß ferner

d) bei jede Sprütze mehrere Wassergefäße zu stellen sind, um jedem Aufenthalte im Gebrauche der Sprütze vorzubeugen;
e) vorzüglich auf die Entfernung feuerfangender Ge-

das Amt und an den Feuerlöschungs-Commissair durch den Ortsvorsteher zu besorgen.

§. 83.

Anforderung auswärtiger Hülfe.

Dem Ortsvorsteher liegt es ob, nach den Umständen, der Lage des Orts u. dgl. zu bestimmen, inwiefern wegen nöthiger Feuerhülfe die benachbarten Ortschaften durch Boten aufzufordern sind.

§. 84

Ausstellen von Wachen.

Zugleich müssen einige sichere Personen angewiesen werden, im Orte umherzugehen, um auf verdächtiges Gesindel und auf das Flugfeuer zu achten.

§. 85.

Regeln, beim Feuerlöschen zu beobachten.

Die Anordnungen beim Feuerlöschen selbst müssen dem Befinden der, dasselbe leitenden obrigkeitlichen Person überlassen bleiben, welche, um diesen Anordnungen Nachdruck zu verschaffen, zu den nöthigen Zwangsmitteln ermächtigt ist.

Im Allgemeinen wird hier nur bemerkt:

a) daß vor allem Zäune, Planken und Holzstöße, wodurch das Feuer weiter geleitet werden könnte, hinweggeräumt;
b) die Strohdächer und Dimmen in der Nähe des Feuers mit Wachen, welche Wasservorrath mit sich führen und zugetragen erhalten, besetzt;
c) dem Zufahren oder Zutragen des Wassers für Zugang und Abgang Wege angewiesen, und eröffnet werden müssen;

daß ferner

d) bei jede Sprütze mehrere Wassergefäße zu stellen sind, um jedem Aufenthalte im Gebrauche der Sprütze vorzubeugen;
e) vorzüglich auf die Entfernung feuerfangender Ge-

genstände, als Pulver, Oel, Pech, Branntewein, Flachs, Fettwaaren u. dgl. aus der Nähe des Feuers, zu sehen ist;

daß

f) bei einem im Schornsteine entstandenen und noch nicht weiter verbreiteten Feuer, dessen Dämpfung durch Verstopfung der obern Mündung des Schornsteins mit nassen Häuten, Laken, Mist u. dgl. und Anzündung von Schwefel unter dem Rauchfange versucht, Hineinschießen oder zu frühzeitiges Einreißen des Schornsteins aber vermieden werden muß;

endlich

g) die Richtung und etwa eintretender Wechsel des Windes bei den Löschungsmaßregeln sorgsam zu beobachten ist.

§. 86.

Bergung der geretteten Sachen.

Die geretteten Sachen müssen an einem an sich und nach Richtung des Windes gesicherten, vom Feuer genug entfernten Orte, etwa in der Kirche und auf dem Kirchhofe, geborgen und daselbst bewacht werden, wozu die ältern Leute vorzüglich zu gebrauchen sind.

§. 87.

Brand außerhalb Orts.

Absendung der Feuerhülfe.

Ist das Feuer außerhalb Orts ausgebrochen, so ist sofort die Absendung der Sprütze und sämmtlicher dazu gehöriger Feuereimer zu verfügen; es dürfen jedoch, um den Sprützenwagen nicht zu sehr zu belästigen, bloß der Sprützenmeister und der Rohrführer zugleich auf demselben transportirt werden. Der Ortsvorsteher darf aus seiner Gemeinde sich nicht entfernen.

§. 88.

Die übrigen, nach der oben bestimmten Ordnung (§. 69) abzusendenden Spanne sind vorzüglich zum

genstände, als Pulver, Oel, Pech, Branntewein, Flachs, Fettwaaren u. dgl. aus der Nähe des Feuers, zu sehen ist;

daß

f) bei einem im Schornsteine entstandenen und noch nicht weiter verbreiteten Feuer, dessen Dämpfung durch Verstopfung der obern Mündung des Schornsteins mit nassen Häuten, Laken, Mist u. dgl. und Anzündung von Schwefel unter dem Rauchfange versucht, Hineinschießen oder zu frühzeitiges Einreißen des Schornsteins aber vermieden werden muß;

endlich

g) die Richtung und etwa eintretender Wechsel des Windes bei den Löschungsmaßregeln sorgsam zu beobachten ist.

§. 86.

Bergung der geretteten Sachen.

Die geretteten Sachen müssen an einem an sich und nach Richtung des Windes gesicherten, vom Feuer genug entfernten Orte, etwa in der Kirche und auf dem Kirchhofe, geborgen und daselbst bewacht werden, wozu die ältern Leute vorzüglich zu gebrauchen sind.

§. 87.

Brand außerhalb Orts.

Absendung der Feuerhülfe.

Ist das Feuer außerhalb Orts ausgebrochen, so ist sofort die Absendung der Sprütze und sämmtlicher dazu gehöriger Feuereimer zu verfügen; es dürfen jedoch, um den Sprützenwagen nicht zu sehr zu belästigen, bloß der Sprützenmeister und der Rohrführer zugleich auf demselben transportirt werden. Der Ortsvorsteher darf aus seiner Gemeinde sich nicht entfernen.

§. 88.

Die übrigen, nach der oben bestimmten Ordnung (§. 69) abzusendenden Spanne sind vorzüglich zum

Wasserfahren zu stellen, müssen also Wagen mit Wassertonnen, Trichter und Tubben, auch einzelne Feuerhaken, jedoch nie mehr wie die Hälfte der vorhandenen, mit sich führen. Mit diesen Wagen kann, sofern es thunlich ist, die Hülfmannschaft zur Feuerstätte gefahren werden.

§. 89.

Leitung der Hülfmannschaft.

Das abzusendende Hülf-Personal steht unter Anführung eines Feuergeschwornen, welcher sich sogleich nach seiner Ankunft zur Brandstelle bei derjenigen obrigkeitlichen Person, welche die Feuerlöschung leitet, zu melden und deren Anweisungen Folge zu leisten hat.

§. 90.

A b l ö s u n g.

Die Absendung der Ersatzmannschaft zur Ablösung der Hülfmannschaft ist unverzüglich auf die eingehende Requisition dieser obrigkeitlichen Person zu bewerkstelligen. Der für dieselbe bestimmte Führer hat diese Mannschaft dem, an der Brandstelle anwesenden Anführer der zuerst abgeschickten Mannschaft zuzuführen und der Letztere sodann die Entlassung dieser Mannschaft von dem, die Löschanstalten leitenden Beamten auszuwirken. (Siehe unten §. 96 u. folg.)

§. 91.

Attest über geleistete Feuerhülfe.

Wird die Feuerhülfe außerhalb des Amtsbezirks geleistet, so hat sich der Anführer der Mannschaft von der Obrigkeit des Orts der Feuersbrunst ein Attest geben zu lassen:

1) über den Zeitpunct, wann er sich eingefunden habe, und
2) über das Betragen der Mannschaft;

und muß dieses Attest demnächst dem zuständigen Amte der Gemeinde, welche die Hülfe geleistet, eingeschickt werden.

§. 92.

Feuerhülfe bei Waldbränden.

Bei einem Waldbrande ist die Feuerhülfe in glei-

Wasserfahren zu stellen, müssen also Wagen mit Wassertonnen, Trichter und Tubben, auch einzelne Feuerhaken, jedoch nie mehr wie die Hälfte der vorhandenen, mit sich führen. Mit diesen Wagen kann, sofern es thunlich ist, die Hülfmannschaft zur Feuerstätte gefahren werden.

§. 89.

Leitung der Hülfmannschaft.

Das abzusendende Hülf-Personal steht unter Anführung eines Feuergeschwornen, welcher sich sogleich nach seiner Ankunft zur Brandstelle bei derjenigen obrigkeitlichen Person, welche die Feuerlöschung leitet, zu melden und deren Anweisungen Folge zu leisten hat.

§. 90.

Ablösung.

Die Absendung der Ersatzmannschaft zur Ablösung der Hülfmannschaft ist unverzüglich auf die eingehende Requisition dieser obrigkeitlichen Person zu bewerkstelligen. Der für dieselbe bestimmte Führer hat diese Mannschaft dem, an der Brandstelle anwesenden Anführer der zuerst abgeschickten Mannschaft zuzuführen und der Letztere sodann die Entlassung dieser Mannschaft von dem, die Löschanstalten leitenden Beamten auszuwirken. (Siehe unten §. 96 u. folg.)

§. 91.

Attest über geleistete Feuerhülfe.

Wird die Feuerhülfe außerhalb des Amtsbezirks geleistet, so hat sich der Anführer der Mannschaft von der Obrigkeit des Orts der Feuersbrunst ein Attest geben zu lassen:

1) über den Zeitpunct, wann er sich eingefunden habe, und
2) über das Betragen der Mannschaft;

und muß dieses Attest demnächst dem zuständigen Amte der Gemeinde, welche die Hülfe geleistet, eingeschickt werden.

§. 92.

Feuerhülfe bei Waldbränden.

Bei einem Waldbrande ist die Feuerhülfe in glei-

cher Maße zu leisten, obwohl die Löschung vorzüglich dadurch zu bewirken ist, daß unter dem Winde der Holzbestand in einiger Entfernung vom Feuer hinwegzuräumen und durch Gräben und Abschälung des Gras- oder Haid-Torfes der Fortleitung des Feuers entgegen zu streben ist. Der Löschdirigent hat nach Anweisung des Forstbedienten die Hülfe anzuordnen.

§. 93.

Beschränkte Autorität des Ortsvorstehers.

Bei einer jeden Feuersbrunst führt der betreffende Ortsvorsteher die Leitung der Löschanstalten nur so lange, bis entweder der Feuerlöschung-Commissair oder der Justizbeamte eintrifft, welchem sodann von den bis dahin verfügten Anstalten vollständige Kenntniß zu geben und das Weitere zu überlassen ist. (§. 41 bis 43.)

5. Nach Löschung des Feuers zu beobachtende Regeln.

§. 94.

Reinigung der Brandstelle.

Es muß während der Feuersbrunst schon in Ueberlegung genommen werden, wohin mit Sicherheit das gelöschte Holz, Stroh und andere vom Brande ergriffen gewesene Materialien gebracht werden können, und ist dafür eine Stelle außerhalb des Orts, wie auch der Weg, welchen das damit beladene Fuhrwerk mit Sicherheit nehmen kann, und wie viel Wagen dazu erforderlich sind rc. zu bestimmen. Auch muß von Seiten der die Anstalten leitenden Behörde den Umständen nach und mit gehöriger Umsicht angeordnet werden, wann und woher die Ersatzmannschaft zur Ablösung derjenigen, die bei dem Feuer thätig gewesen, nach längerer Arbeit aber erschöpft sind, zu beordern ist, damit nach gelöschtem Feuer es nicht an der nöthigen Hülfe zur Aufsicht der Brandstätte fehle.

§. 95.

Beaufsichtigung der Brandstelle.

Wenn das Feuer gelöscht ist, müssen eine oder

cher Maße zu leisten, obwohl die Löschung vorzüglich dadurch zu bewirken ist, daß unter dem Winde der Holzbestand in einiger Entfernung vom Feuer hinwegzuräumen und durch Gräben und Abschälung des Gras- oder Haid-Torfes der Fortleitung des Feuers entgegen zu streben ist. Der Löschdirigent hat nach Anweisung des Forstbedienten die Hülfe anzuordnen.

§. 93.
Beschränkte Autorität des Ortsvorstehers.
Bei einer jeden Feuersbrunst führt der betreffende Ortsvorsteher die Leitung der Löschanstalten nur so lange, bis entweder der Feuerlöschung-Commissair oder der Justizbeamte eintrifft, welchem sodann von den bis dahin verfügten Anstalten vollständige Kenntniß zu geben und das Weitere zu überlassen ist. (§. 41 bis 43.)

5. Nach Löschung des Feuers zu beobachtende Regeln.

§. 94.
Reinigung der Brandstelle.
Es muß während der Feuersbrunst schon in Ueberlegung genommen werden, wohin mit Sicherheit das gelischte Holz, Stroh und andere vom Brande ergriffen gewesene Materialien gebracht werden können, und ist dafür eine Stelle außerhalb des Orts, wie auch der Weg, welchen das damit beladene Fuhrwerk mit Sicherheit nehmen kann, und wie viel Wagen dazu erforderlich sind rc. zu bestimmen. Auch muß von Seiten der die Anstalten leitenden Behörde den Umständen nach und mit gehöriger Umsicht angeordnet werden, wann und woher die Ersatzmannschaft zur Ablösung derjenigen, die bei dem Feuer thätig gewesen, nach längerer Arbeit aber erschöpft sind, zu beordern ist, damit nach gelöschtem Feuer es nicht an der nöthigen Hülfe zur Aufsicht der Brandstätte fehle.

§. 95.
Beaufsichtigung der Brandstelle.
Wenn das Feuer gelöscht ist, müssen eine oder

mehrere Feuersprützen nebst verschiedenen mit Wasser gefüllten Tonnen daselbst unter Aufsicht der Feuerwache gelassen werden.

Die Feuerstelle ist, der Größe und Gefahr nach, mehrere Tage und Nächte hindurch unter Wache zu stellen, und muß dabei einer der Amtsvögte oder eine damit besonders beauftragte, zuverlässige Person die Aufsicht führen.

§. 96.

Entlassen der Feuerhülfe.

Von der zur Feuerhülfe herbei beorderten Mannschaft darf Niemand ohne Erlaubniß sich entfernen.

§. 97.

Fortsetzung.

Sobald diese Erlaubniß erfolgt, hat der Anführer die zu seiner Gemeinde gehörende Mannschaft, nach erfolgtem namentlichen Aufrufe der Einzelnen, von der Brandstätte abzuführen. Die Fehlenden werden hiernächst dem Gerichte zur Bestrafung angezeigt.

§. 98.

Fortsetzung.

Die den Umständen nach entbehrlichen Feuersprützen sind unverzüglich und zwar der Regel nach durch Gespanne des Ortes, welchem Hülfe geleistet worden, zurückzufahren, und müssen von den ihr beigegebenen Sprützenwärtern an Ort und Stelle zurückbegleitet werden.

§. 99.

Nachsicht der Feuerlöschung=Geräthschaften.

Die Gemeinde=Lösch=Geräthschaften sind sofort, nachdem der Brand gelöscht ist, und noch bevor die Hülfmannschaften entlassen worden, sämmtlich zu sondern und nachzuzählen, demnächst aber, sobald sie zurückgebracht sind, genau zu untersuchen und ohne Verzug wieder in brauchbaren Stand zu setzen.

mehrere Feuersprützen nebst verschiedenen mit Wasser gefüllten Tonnen daselbst unter Aufsicht der Feuerwache gelassen werden.

Die Feuerstelle ist, der Größe und Gefahr nach, mehrere Tage und Nächte hindurch unter Wache zu stellen, und muß dabei einer der Amtsvögte oder eine damit besonders beauftragte, zuverlässige Person die Aufsicht führen.

§. 96.

Entlassen der Feuerhülfe.

Von der zur Feuerhülfe herbei beorderten Mannschaft darf Niemand ohne Erlaubniß sich entfernen.

§. 97.

Fortsezung.

Sobald diese Erlaubniß erfolgt, hat der Anführer die zu seiner Gemeinde gehörende Mannschaft, nach erfolgtem namentlichen Aufrufe der Einzelnen, von der Brandstätte abzuführen. Die Fehlenden werden hiernächst dem Gerichte zur Bestrafung angezeigt.

§. 98.

Fortsezung

Die den Umständen nach entbehrlichen Feuersprützen sind unverzüglich und zwar der Regel nach durch Gespanne des Ortes, welchem Hülfe geleistet worden, zurückzufahren, und müssen von den ihr beigegebenen Sprützenwärtern an Ort und Stelle zurückbegleitet werden.

§. 99.

Nachsicht der Feuerlöschung -Geräthschaften.

Die Gemeinde-Lösch-Geräthschaften sind sofort, nachdem der Brand gelöscht ist, und noch bevor die Hülfmannschaften entlassen worden, sämmtlich zu sondern und nachzuzählen, demnächst aber, sobald sie zurückgebracht sind, genau zu untersuchen und ohne Verzug wieder in brauchbaren Stand zu setzen.

III. Aufrechthaltung der Feuerordnung.

§. 100.

Bekanntmachung der Feuerordnung.

Ein jeder Hauswirth ist verpflichtet, ein Exemplar dieser Feuerordnung sich anzuschaffen, und mit dem Inhalte sich bekannt zu machen. Jedem Schullehrer soll von der Gemeinde ein Exemplar gegeben werden, damit derselbe beim Unterrichte zweckmäßigen Gebrauch davon machen könne. Neu angehende Hauswirthe haben dieselbe zugleich mit dem Trauscheine einzulösen. Bei dem jedesmaligen Probiren der Lösch-Geräthe hat der Ortsvorsteher der versammelten Gemeinde einen Abschnitt daraus vorzulesen.

§. 101.

Bemerkungen in der Gemeinde-Rechnung.

In jeder Gemeinde-Rechnung ist unter dem Vermögensbestande der Gemeinde jedes Feuer-Instrument namentlich aufzuführen. Auch sind daselbst die Tage zu bemerken, an welchen die Feuerordnung verlesen, und die Lösch-Geräthe (§. 60.) probirt worden sind.

§. 102.

Strafbestimmungen.

Allgemeine Bemerkung.

Die Feuerordnung erstreckt sich über solche Pflichten, deren Beachtung jeder seinem eigenen und dem Wohle seiner Mitmenschen schuldig ist, und deren Vernachlässigung bei der Größe der daraus hervorgehenden Gefahr mit Strenge und Nachdruck geahndet werden muß.

§. 103.

Verfahren.

Bei Uebertretungen der oben erlassenen Vorschriften kommt das für Polizeivergehen vorgeschriebene gerichtliche Verfahren in Anwendung.

§. 104.

Strafen gegen Bauherren und Werkmeister.

Die Bauherren und Werkmeister, welche den in

III. Aufrechthaltung der Feuerordnung.

§. 100.

Bekanntmachung der Feuerordnung.

Ein jeder Hauswirth ist verpflichtet, ein Exemplar dieser Feuerordnung sich anzuschaffen, und mit dem Inhalte sich bekannt zu machen. Jedem Schullehrer soll von der Gemeinde ein Exemplar gegeben werden, damit derselbe beim Unterrichte zweckmäßigen Gebrauch davon machen könne. Neu angehende Hauswirthe haben dieselbe zugleich mit dem Trauscheine einzulösen. Bei dem jedesmaligen Probiren der Lösch-Geräthe hat der Ortsvorsteher der versammelten Gemeinde einen Abschnitt daraus vorzulesen.

§. 101.

Bemerkungen in der Gemeinde-Rechnung.

In jeder Gemeinde-Rechnung ist unter dem Vermögensbestande der Gemeinde jedes Feuer-Instrument namentlich aufzuführen. Auch sind daselbst die Tage zu bemerken, an welchen die Feuerordnung verlesen, und die Lösch-Geräthe (§. 60.) probirt worden sind.

§. 102.

Strafbestimmungen.

Allgemeine Bemerkung.

Die Feuerordnung erstreckt sich über solche Pflichten, deren Beachtung jeder seinem eigenen und dem Wohle seiner Mitmenschen schuldig ist, und deren Vernachlässigung bei der Größe der daraus hervorgehenden Gefahr mit Strenge und Nachdruck geahndet werden muß.

S. 103.

Verfahren.

Bei Uebertretungen der oben erlassenen Vorschriften kommt das für Polizeivergehen vorgeschriebene gerichtliche Verfahren in Anwendung.

§. 104.

Strafen gegen Bauherren und Werkmeister.

Die Bauherren und Werkmeister, welche den in

den §§. 3 bis 21 ertheilten Vorschriften zuwider handeln, verfallen in eine Strafe von 2 bis 14 Tagen Gefängniß oder von 1 bis 10 Rthlr.

§. 105.

Strafen wegen unterbliebener Aufsicht auf Feuer und Licht.

Vergehungen gegen die, §§. 23 bis 40 vorgeschriebene Aufsicht auf Feuer und Licht werden mit Berücksichtigung der Umstände mit 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft.

§. 106.

Strafen gegen Ortsvorsteher, Feuergeschworne und Unteraufseher.

Die Ortsvorsteher, Feuergeschworne und Unteraufseher sind wegen Verletzung der ihnen übertragenen Geschäfte einer Strafe von 2 bis 5 Thalern zu unterwerfen.

§. 107.

Strafen wegen Nichtbeobachtung der Vorschriften über die Feuerhülfe.

Wer den in Hinsicht der Feuerhülfe ertheilten Anordnungen, als z. B. auf erhobenen Feuerlärm mit einem Eimer sich einzufinden, zu den Uebungen sich zu stellen, die Feuerzeichen gehörig aufzubewahren, dem Ortsvorsteher gebührend zu gehorchen ꝛc. nicht nachkommt, wird nach den Umständen mit 16 Ggr. bis 5 Rthlr. bestraft. Wer den beim Feuer ihm angewiesenen Posten eigenmächtig verlässt, und sich überhaupt bei Erfüllung seiner Obliegenheiten nachlässig und widerspenstig bezeigt, wird mit einer Strafe von gleichem Betrage belegt.

§. 108.

Strafen wegen unterbliebener Anzeige eines Brandes.

Wer die sofortige Anzeige eines ihm gewahr gewordenen Brandes versäumt, verwirkt eine Strafe von 2 bis 5 Thalern; wer den Ausbruch des Feuers gar verheimlicht, verfällt in eine Strafe von 10 Thlr.

§. 109.

Strafen gegen Hauswirthe, welche die Feuerordnung nicht vorzeigen können.

Jeder Hauswirth, der vom nächsten Jahre an, ein

den §§. 3 bis 21 ertheilten Vorschriften zuwider handeln, verfallen in eine Strafe von 2 bis 14 Tagen Gefängniß oder von 1 bis 10 Rthlr.

§. 105.

Strafen wegen unterbliebener Aufsicht auf Feuer und Licht.

Vergehungen gegen die, §§. 23 bis 40 vorgeschriebene Aufsicht auf Feuer und Licht werden mit Berücksichtigung der Umstände mit 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft.

§. 106.

Strafen gegen Ortsvorsteher, Feuergeschworne und Unteraufseher.

Die Ortsvorsteher, Feuergeschworne und Unteraufseher sind wegen Verletzung der ihnen übertragenen Geschäfte einer Strafe von 2 bis 5 Thalern zu unterwerfen.

§. 107.

Strafen wegen Nichtbeobachtung der Vorschriften über die Feuerhülfe.

Wer den in Hinsicht der Feuerhülfe ertheilten Anordnungen, als z. B. auf erhobenen Feuerlärm mit ei-nem Eimer sich einzufinden, zu den Uebungen sich zu stellen, die Feuerzeichen gehörig aufzubewahren, dem Ortsvorsteher gebührend zu gehorchen ic. nicht nachkommt, wird nach den Umstanden mit 16 Ggr. bis 5 Rthlr. bestraft. Wer den beim Feuer ihm angewiesenen Posten eigenmächtig verlässt, und sich überhaupt bei Erfüllung seiner Obliegenheiten nachlässig und widerspenstig bezeigt, wird mit einer Strafe von gleichem Betrage belegt.

§. 108.

Strafen wegen unterbliebener Anzeige eines Brandes.

Wer die sofortige Anzeige eines ihm gewahr gewordenen Brandes versäumt, verwirkt eine Strafe von 2 bis 5 Thalern; wer den Ausbruch des Feuers gar verheimlicht, verfällt in eine Strafe von 10 Thlr.

§. 109.

Strafen gegen Hauswirthe, welche die Feuerordnung nicht vorzeigen können.

Jeder Hauswirth, der vom nächsten Jahre an, ein

Exemplar dieser Feuerordnung nicht vorzuzeigen im Stande ist, verwirkt eine Strafe von 16 Ggr.

§. 110.

Beweiskraft der amtlichen Anzeigen über Vergehungen gegen die Feuerordnung.

Die über Vergehungen gegen diese Feuerordnung gemachten und bei ihrer Amtspflicht bekräftigten Anzeigen der Ortsvorsteher und ihrer Stellvertreter, so wie der Feuergeschwornen und des vom Amte zu den Visitationen abgeordneten Polizeipersonals, haben bis zum Gegenbeweise völlige Beweiskraft.

§. 111.

Belohnungen.

Der ersten auswärtigen Feuersprütze und dem ersten auswärtigen Wasserwagen sind aus der Amts-Feuerkasse an Belohnungen zu verabreichen:

jener 5 bis 10 Thlr, diesem 3 bis 5 Thlr.

Diese Prämien sind dergestalt zu vertheilen, daß $2/3$ dem Eigenthümer der Pferde und $1/3$ den Pferdeführern, dem Sprützenmeister und dem Rohrführer in gleichen Theilen, zugetheilt werden.

Sämmtliche Behörden und alle diejenigen, welche es betrifft, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 15. October 1832.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

F. Schulz.

Exemplar dieser Feuerordnung nicht vorzuzeigen im Stande ist, verwirkt eine Strafe von 16 Ggr.

§. 110.

Beweiskraft der amtlichen Anzeigen über Vergehungen gegen die Feuerordnung.

Die über Vergehungen gegen diese Feuerordnung gemachten und bei ihrer Amtspflicht bekräftigten Anzeigen der Ortsvorsteher und ihrer Stellvertreter, so wie der Feuergeschwornen und des vom Amte zu den Visitationen abgeordneten Polizeipersonals, haben bis zum Gegenbeweise völlige Beweiskraft.

§. 111.

Belohnungen.

Der ersten auswärtigen Feuersprütze und dem ersten auswärtigen Wasserwagen sind aus der Amts-Feuerkasse an Belohnungen zu verabreichen:

jener 5 bis 10 Thlr, diesem 3 bis 5 Thlr.

Diese Prämien sind dergestalt zu vertheilen, daß 2/3 dem Eigenthümer der Pferde und 13 den Pferdeführern, dem Sprützenmeister und dem Rohrführer in gleichen Theilen, zugetheilt werden.

Sämmtliche Behörden und alle diejenigen, welche es betrifft, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 15. October 1832.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

F. Schulz.